



Deutsches
Patent- und Markenamt

Internationale Patentklassifikation

Handbuch zur IPC
Ausgabe 2019



Internationale Patentklassifikation

Handbuch zur IPC
Ausgabe 2019

Das vorliegende „Handbuch“ ist die *Übersetzung* des verbindlichen englischen Textes der Ausgabe 2019 des „Guide“ zur Internationalen Patentklassifikation (IPC) entsprechend dem Straßburger Abkommen von 1971.

Informationen, die in der deutschen Übersetzung über den Originaltext hinaus gehen (siehe insbesondere die Abschnitte 3, 15, 18, 28, 42, 50 und 168), sind durch Kursivschrift gekennzeichnet.

Für die Richtigkeit des Inhalts wird keine Haftung übernommen.

Im Zweifelsfall ist die englische bzw. die französische Fassung zu berücksichtigen, die von der WIPO (OMPI) publiziert wird.

Diese Ausgabe ist ab 1. April 2019 gültig und ersetzt frühere Ausgaben.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitte

I. Vorwort	1-18
Zielsetzung der IPC.....	6-7
Geschichte der IPC.....	8-10
Reform der IPC.....	11-14
Hilfestellung zum Gebrauch der Klassifikation.....	15-18
II. Aufbau der Klassifikationssymbole	19-23
Sektion.....	19
Klasse.....	20
Unterklasse.....	21
Gruppe.....	22
Vollständiges Klassifikationssymbol.....	23
III. Hierarchischer Aufbau der Klassifikation	24-33
Grundsatz der Hierarchie.....	25-28
Die Wahlmöglichkeit, nur auf Hauptgruppenebene zu klassifizieren.....	29-33
IV. Darstellung der Klassifikationsschemata	34-41
Reihenfolge der Gruppen.....	35
Zwischenüberschriften.....	36
Titeldarstellungen.....	37
Querverweise.....	38-40
Funktion von Querverweisen.....	39
Anwendung und Interpretation von Querverweisen.....	40
Anmerkungen.....	41
Interpretation von Klassifikationssymbolen in Titeln, Querverweisen und Anmerkungen.....	41bis-41ter
V. Benutzerinformationen	42-52
Hinweise auf Veränderungen gegenüber früheren Ausgaben.....	42-43
Zusätzliche Informationen in der IPC.....	44-52
Klassifikationsdefinitionen.....	45-47
Nichteinschränkende Querverweise.....	48
Chemische Formeln und Bilder.....	49-51
VI. Terminologie	53-66
Standardformulierungen.....	53-65
Glossar.....	66

VII. Geltungsbereich von Klassifikationsstellen; Restgeltungsbereich	67-74
Unterklassen	69-70
Hauptgruppen	71
Untergruppen	72-74
Restgeltungsbereich von Gruppen	74bis
VIII. Grundsätze der Klassifizierung	75-101
Erfindungsinformation	77-78
Zusätzliche Information	79-80
Kategorien von Sachverhalten	81-82
Klassifikationsstellen für Erfindungsgegenstände	83-84
Funktionsorientierte und anwendungsorientierte Klassifikationsstellen.....	85-87
Klassifizierung von Erfindungsgegenständen	88-101
Allgemeine Bemerkungen.....	88-91
Kategorien von Sachverhalten, die nicht ausdrücklich in Klassifikationstiteln vorkommen.....	92-101
Periodentabelle chemischer Elemente	92bis
Chemische Verbindungen	93
Chemische Gemische oder Zusammensetzungen.....	94
Herstellung oder Behandlung von chemischen Verbindungen.....	95
Vorrichtungen oder Verfahren	96
Herstellungsartikel.....	97
Mehrstufige Verfahren, Industrielle Anlagen	98
Einzelheiten, konstruktive Teile	99
Allgemeine chemische Formeln	100
Kombinatorische Bibliotheken	101
IX. Mehrfachklassifizierung; Hybrid-Systeme	102-114
Multiaspekt-Klassifizierung von technischen Gegenständen	105-106
Hybrid-Systeme; Index-Schemata.....	108-112
Anwendung der Index-Codes.....	113-114
X. Obligatorische Klassifizierung; Nicht-Obligatorische Klassifizierung und Indexierung	115-134
Allgemeine Vorgehensweise	115-119
Obligatorische Klassifizierung	118
Nicht-obligatorische Klassifizierung; Nicht-obligatorische Indexierung	119
Klassifizierung von Patentdokumenten unterschiedlicher Publikationsstufen	120-134
Klassifizierung von nach Recherche und Prüfung erteilten Patenten	121-123
Klassifizierung von recherchierten aber ungeprüften Patentdokumenten, z.B. Patentanmeldungen	124-126
Klassifizierung von nicht recherchierten Patentdokumenten	127-130
Allgemeine Bemerkungen.....	131-134

XI. Regeln zur Auswahl von Klassifikationsstellen	135-155
Auswahl einer Unterklasse	136-138
Auswahl einer Gruppe	139-140
Standardregel	141-145
Vorrangregeln	146-154
Erste-Stelle-Vorrangregel	147-150
Letzte-Stelle-Vorrangregel	151-154
Spezielle Regeln	155
XII. Darstellung der Klassifikationssymbole und der Index-Codes auf Patentdokumenten	156-161
XIII. Spezielle Klassifikationsstellen für in der IPC nicht angemessen umfasste Sachverhalte	162-165
XIV. Benutzung der IPC für die Recherche	166-178
Unterschiedliche Arten der Recherche	166
Vorbereitung einer Recherche	167
Festlegung des Rechercheumfangs	168-178
XV. Master Classification Database (MCD)	179-182
XVI. Glossar	183-187
Klassifikationsbegriffe und Formulierungen	183
Technische Ausdrücke und Fachbegriffe, die in der Klassifikation vorkommen	184-187

INTERNATIONALE PATENTKLASSIFIKATION

Handbuch

(Ausgabe 2019)

I. Vorwort

Zielsetzung der IPC; Geschichte der IPC; Reform der IPC; Hilfestellung zum Gebrauch der Klassifikation

1. Das Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation (von 1971), das am 7. Oktober 1975 in Kraft trat, sieht eine einheitliche Klassifikation für Erfindungspatente einschließlich veröffentlichter Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster (nachstehend als "Patentdokumente" bezeichnet) vor. Gemäß Artikel 1 des Abkommens wurde die IPC-Union gegründet. Die Internationale Patentklassifikation wird im Folgenden als „Klassifikation“ oder „IPC“ bezeichnet.

2. Die Klassifikation wird in englischer und französischer Sprache erstellt. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich. Gemäß Artikel 3, Absatz 2 des Straßburger Abkommens können offizielle Texte der Klassifikation auch in anderen Sprachen erstellt werden.

3. Bei der auf der IPC-Website der WIPO unter www.wipo.int/classifications/ipc zur Verfügung gestellten Klassifikation handelt es sich um die verbindliche Veröffentlichung der IPC. Sie enthält den vollständigen Text der gültigen Ausgabe bzw. Version sowie der früheren Ausgaben bzw. Versionen der Klassifikation in englischer und französischer Sprache. *(Die IPC in deutscher Sprache wird einschließlich der englischen und französischen Fassungen und der früheren Ausgaben/Versionen vollständig unter <https://depatisnet.dpma.de/ipc> zur Verfügung gestellt.)*

4. In Übereinstimmung mit Artikel 4, Absatz 5 des Straßburger Abkommens wurde festgelegt, dass die Abkürzung „Int.Cl.“ (für „Internationale Patentklassifikation“) den Klassifikationssymbolen in veröffentlichten Patentdokumenten vorangestellt werden kann, wenn diese gemäß der Klassifikation klassifiziert wurden. Zu näheren Einzelheiten über die Darstellung dieser Symbole siehe Kapitel XII.

5. *[gestrichen]*

Zielsetzung der IPC

6. Die Klassifikation ist ein Mittel zur international einheitlichen Klassifizierung von Patentdokumenten. Sie dient den Ämtern für geistiges Eigentum und der Öffentlichkeit vor allem als ein wirksames Recherchewerkzeug, um Patentdokumente aufzufinden, damit für technische Offenbarungen in Patentanmeldungen die Neuheit festgestellt, die erfinderische Tätigkeit oder Nichtoffensichtlichkeit beurteilt sowie der technische Fortschritt und die Verwertbarkeit oder Nützlichkeit bewertet werden können.

7. Darüber hinaus dient die Klassifikation als

- (a) Hilfsmittel für die ordnungsgemäße Einordnung von Patentdokumenten, um den Zugriff zu der darin enthaltenen technischen und rechtlichen Information zu erleichtern,
- (b) Grundlage zur selektiven Weitergabe von Patentinformation an alle Nutzer,
- (c) Grundlage zur Ermittlung des Standes der Technik,
- (d) Grundlage zur Erstellung von Statistiken über gewerbliche Schutzrechte, die wiederum eine Abschätzung der technischen Entwicklung auf verschiedenen Gebieten ermöglichen.

Geschichte der IPC

8. Der Text der ersten Ausgabe der Klassifikation wurde gemäß den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Patentklassifikation von Erfindungspatenten von 1954 erstellt. Nach der Unterzeichnung des Straßburger Abkommens wurde die Internationale (bis dahin Europäische) Klassifikation von Erfindungspatenten, die am 1. September 1968 veröffentlicht wurde, mit Wirkung vom 24. März 1971 als die erste Ausgabe der IPC betrachtet.

9. Die Klassifikation wurde in regelmäßigen Abständen revidiert, um das System zu verbessern und die technische Entwicklung zu berücksichtigen.

10. Die bisher erschienenen Ausgaben der IPC waren gültig:

Erste Ausgabe	vom	1. September	1968	bis	30. Juni	1974	
Zweite Ausgabe	vom	1. Juli	1974	bis	31. Dezember	1979	
Dritte Ausgabe	vom	1. Januar	1980	bis	31. Dezember	1984	
Vierte Ausgabe	vom	1. Januar	1985	bis	31. Dezember	1989	
Fünfte Ausgabe	vom	1. Januar	1990	bis	31. Dezember	1994	
Sechste Ausgabe	vom	1. Januar	1995	bis	31. Dezember	1999	und
Siebte Ausgabe	vom	1. Januar	2000	bis	31. Dezember	2005	

10bis. Nach der Reform der IPC (siehe Abschnitte 11 bis 13) wurde die Klassifikation für die Versionen, die vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 galten, in eine Basisversion und eine Vollversion getrennt. Bei jeder Ausgabe der Basisversion war das Jahr des Inkrafttretens dieser Ausgabe angegeben. IPC-2006 war vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2008 gültig, und IPC-2009 trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Bei jeder neuen Vollversion der IPC waren das Jahr und der Monat des Inkrafttretens dieser Version angegeben, z.B. IPC-2008.01.

Seit dem 1. Januar 2011 wird die Klassifikation nicht mehr in Basis- und Vollversion geteilt, und bei jeder neuen Version der IPC werden das Jahr und der Monat ihres Inkrafttretens angegeben, z. B. IPC-2011.01.

Reform der IPC

11. Die Klassifikation wurde als ein auf Papier basierendes Informationssystem gestaltet und dementsprechend viele Jahre weiterentwickelt. Um sie auch in einer elektronischen Umgebung wirksam nutzen zu können, war es nötig, die Struktur der Klassifikation und die Methoden ihrer Revision und Anwendung zu ändern.

12. Aus diesem Grund haben sich die Mitgliedsstaaten der IPC-Union 1999 entschieden, eine Reform der Klassifikation einzuleiten, mit einer Übergangsperiode, in welcher parallel zur Revision der Klassifikation die durch die Reform bedingten Änderungen ausgearbeitet wurden. Die Übergangsperiode begann 1999 und die grundlegende Reformperiode konnte 2005 abgeschlossen werden.

13. Als Folge der Reform wurden folgende wesentliche Änderungen in der Klassifikation eingeführt:

- (a) Die Klassifikation wurde in eine Basisversion und eine Vollversion getrennt, um den unterschiedlichen Benutzergruppen besser gerecht zu werden.
- (b) Unterschiedliche Revisionsverfahren wurden für die beiden Versionen eingeführt: Ein 3-jähriger Zyklus für die Basisversion und eine kontinuierliche Revision für die Vollversion.
- (c) Nach einer Revision der Klassifikation wurden die Patentdokumente entsprechend den in der Basis- oder Vollversion erfolgten Änderungen reklassifiziert.
- (d) In die elektronische Darstellung wurden zusätzliche Angaben eingearbeitet (z.B. Definitionen, chemische Strukturformeln, Zeichnungen und informative Querverweise), um Klassifikationsstellen zu veranschaulichen oder zu erklären.
- (e) Die allgemeinen Prinzipien der Klassifizierung und die Klassifizierungsregeln wurden überprüft und wenn nötig überarbeitet.

14. Im Jahr 2009 hat die IPC-Union jedoch im Hinblick auf die komplizierte Pflege zweier voneinander unabhängiger Versionen mit unterschiedlichen Revisionsverfahren und Publikationszyklen beschlossen, die Publikation separater Versionen der IPC zu beenden. Um den Bedürfnissen der bisherigen Nutzer der Basisversion gerecht zu werden, wurde beschlossen, dass sie für die von ihnen publizierten Patentdokumente die Hauptgruppen der Klassifikation (siehe Abschnitt 22) benutzen können.

Hilfestellung zum Gebrauch der Klassifikation

15. Das Handbuch versucht mit einfachen Begriffen und anhand von Beispielen zu erklären, wie die Klassifikation zum Klassifizieren und Auffinden von Patentdokumenten angewendet werden soll. Weitere online für den Gebrauch der Klassifikation bereit gestellte Hilfsmittel sind

- (a) die zusätzlichen Informationen in der IPC, welche Definitionen, chemische Formeln und Bilder beinhalten (siehe Abschnitte 44 bis 51),
- (b) die Stich- und Schlagworte zur IPC (auf <https://depatisnet.dpma.de/ipc> in Deutsch und Englisch, mit mehr Stich- und Schlagworten),
- (c) die Revisionskonkordanzliste („RCL“ bzw. „IPC-Konkordanz“), die Auskunft darüber gibt, wie Sachverhalte infolge einer Revision von einer Stelle der Klassifikation zu einer anderen überführt wurden.

16. *[gestrichen]*

17. Die IPC wird nicht mehr gedruckt. Aber über die IPC-Websites der WIPO (und des DPMA) werden druckfähige PDF-Dateien zur Verfügung gestellt.

18. Bitte richten Sie Anfragen, Mitteilungen und Verbesserungsvorschläge

zur IPC

an:

Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle (OMPI)
34, Chemin des Colombettes
1211 Genève 20 (Suisse)
ipc.mail@wipo.int

zur deutschen Übersetzung der Internationalen Patentklassifikation und zum Handbuch

an:

*Deutsches Patent- und Markenamt
Referat Klassifikationssysteme
80297 München*

II. Aufbau der Klassifikationssymbole

Sektion; Klasse; Unterklasse; Gruppe; Vollständiges Klassifikationssymbol

Sektion

19. Die Klassifikation unterteilt das gesamte technische Wissen, das für das Gebiet der Erfindungspatente infrage kommt, in acht Sektionen. Diese Sektionen stellen die höchste Hierarchieebene der Klassifikation dar.

- (a) **Symbol der Sektion** — Jede Sektion wird durch einen der Großbuchstaben **A** bis **H** bezeichnet.
- (b) **Titel der Sektion** — Der Titel der Sektion ist als sehr allgemeiner Hinweis auf den Inhalt der Sektion anzusehen. Die acht Sektionen tragen folgende Titel:

- A **Täglicher Lebensbedarf**
- B **Arbeitsverfahren; Transportieren**
- C **Chemie; Hüttenwesen**
- D **Textilien; Papier**
- E **Bauwesen; Erdbohren; Bergbau**
- F **Maschinenbau; Beleuchtung; Heizung; Waffen; Sprengen**
- G **Physik**
- H **Elektrotechnik**

(c) *[gestrichen]*

- (d) **Untersektion** — Innerhalb der Sektionen können informative Überschriften Untersektionen bilden. Diese Überschriften tragen keine Klassifikationssymbole.

Beispiel: Sektion A „Täglicher Lebensbedarf“ beinhaltet folgende Untersektionen:

Landwirtschaft

Lebensmittel; Tabak

Persönlicher Bedarf oder Haushaltsgegenstände

Gesundheitswesen; Lebensrettung; Vergnügungen

Klasse

20. Jede Sektion ist in Klassen unterteilt, die die zweite Hierarchieebene der Klassifikation darstellen.

- (a) **Symbol der Klasse** — Jedes Klassensymbol besteht aus dem Symbol der Sektion, an das sich eine zweistellige Zahl anschließt.

Beispiel: **H01**

- (b) **Titel der Klasse** — Der Klassentitel gibt einen Hinweis auf den Inhalt der Klasse.

Beispiel: **H01 Grundlegende elektrische Bauteile**

- (c) **Sachverzeichnis der Klasse** — Einige Klassen haben ein Verzeichnis, das lediglich eine informative Zusammenfassung ist und eine grobe Übersicht über den Inhalt der Klasse gibt.

Unterklasse

21. Jede Klasse umfasst eine oder mehrere Unterklassen, die die dritte hierarchische Ebene der Klassifikation darstellen.

- (a) **Symbol der Unterklasse** — Jedes Unterklassensymbol besteht aus dem Klassensymbol, an das sich ein Großbuchstabe anschließt.
Beispiel: **H01S**
- (b) **Titel der Unterklasse** — Der Unterklassentitel zeigt so genau wie möglich den Inhalt der Unterklasse an.
Beispiel: **H01S Vorrichtungen, die stimulierte Emission verwenden**
- (c) **Sachverzeichnis der Unterklasse** — Einige Unterklassen haben ein Verzeichnis, das lediglich eine informative Zusammenfassung ist und eine grobe Übersicht über den Inhalt der Unterklasse gibt.
- (d) **Zwischenüberschrift** — Wenn sich ein größerer Teil einer Unterklasse auf einen gemeinsamen Sachverhalt bezieht, kann darauf durch eine Zwischenüberschrift am Anfang des entsprechenden Teils hingewiesen werden.

Gruppe

22. Jede Unterklasse ist in Gruppen unterteilt. Gruppen sind entweder Hauptgruppen (die vierte hierarchische Ebene der Klassifikation) oder Untergruppen (von der jeweiligen Hauptgruppe der Klassifikation abhängende hierarchisch niedrigere Ebenen).

- (a) **Symbol der Gruppe** — Jedes Gruppensymbol besteht aus dem Unterklassensymbol, an das sich zwei durch einen Schrägstrich getrennte Ziffernfolgen anschließen.
- (b) **Symbol der Hauptgruppe** — Jedes Hauptgruppensymbol besteht aus dem Unterklassensymbol, an das sich eine ein- bis dreistellige Zahl, ein Schrägstrich und die Ziffern 00 anschließen.
Beispiel: **H01S 3/00**
- (c) **Titel der Hauptgruppe** — Der Hauptgruppentitel definiert möglichst genau ein technisches Sachgebiet innerhalb des Bereiches der Unterklasse, das für die Recherche als zweckmäßig erachtet wird. Hauptgruppentitel sind in der Klassifikation fett dargestellt.
Beispiel: **H01S 3/00 Laser, ...**
- (d) **Symbol der Untergruppe** — Untergruppen sind Unterteilungen der Hauptgruppen. Jedes Untergruppensymbol besteht aus dem Unterklassensymbol, an das sich die ein- bis dreistellige Zahl der Hauptgruppe, der Schrägstrich und mindestens zwei Ziffern, jedoch nicht 00, anschließen.
Beispiel: **H01S 3/02**

Untergruppen sind so geordnet, als seien ihre Ziffern Dezimalunterteilungen der Zahl vor dem Schrägstrich. So steht z.B. 3/036 nach 3/03 und vor 3/04. Und 3/0971 kommt nach 3/097, aber vor 3/098.

- (e) **Titel der Untergruppe** — Der Untergruppentitel definiert genau ein technisches Sachgebiet innerhalb des Bereiches der Hauptgruppe, das für die Recherche als zweckmäßig erachtet wird. Dem Titel sind ein oder mehrere Punkte vorangestellt, die die hierarchische Stellung der Untergruppe angeben. Das heißt, dass jede Untergruppe die nächst übergeordnete, einen Punkt weniger aufweisende Gruppe unterteilt (siehe Abschnitte 25 bis 28).

Beginnt der Untergruppentitel mit einem Großbuchstaben, so handelt es sich um einen vollständigen Ausdruck. Ein Untergruppentitel beginnt jedoch mit einem Kleinbuchstaben, wenn er den Titel der hierarchisch direkt übergeordneten Gruppe fortsetzt, die einen Punkt weniger aufweist.

In jedem Falle ist der Untergruppentitel abhängig und eingegrenzt durch die Titel derjenigen Gruppen, unter denen er hierarchisch eingeordnet ist.

Beispiel: H01S 3/00 Laser, ...

3/14 . **gekennzeichnet durch das als stimulierbares Medium verwendete Material**

Der Titel von 3/14 ist zu lesen: „Laser, gekennzeichnet durch das als stimulierbares Medium verwendete Material“

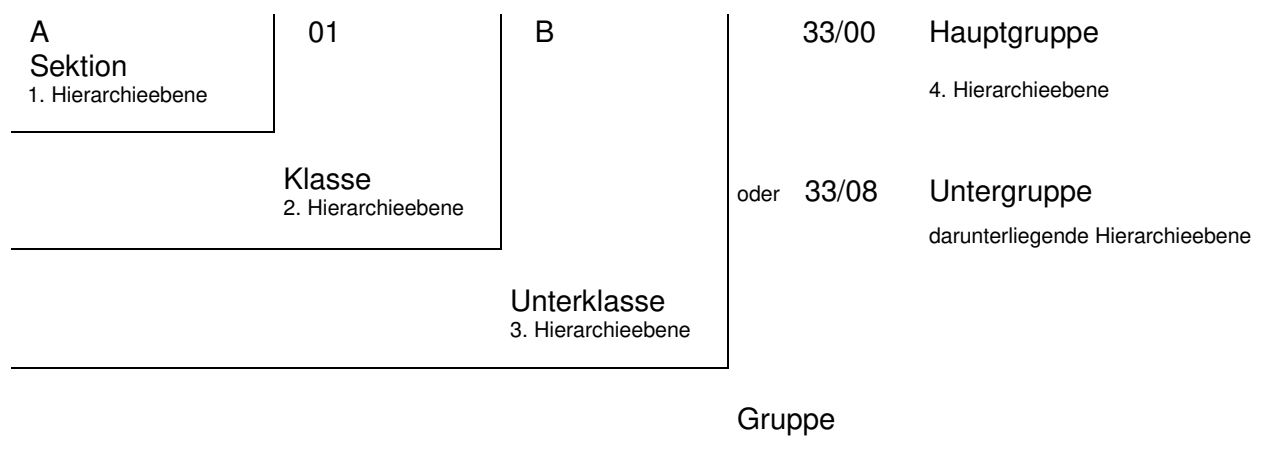
3/05 . **Aufbau oder Form optischer Resonatoren; ...**

Der Titel von 3/05 ist zwar ein eigenständiger Begriff, aber aufgrund seiner hierarchischen Position sind Aufbau oder Form optischer Resonatoren auf Laser eingeschränkt.

Vollständiges Klassifikationssymbol

23. Ein vollständiges Klassifikationssymbol besteht aus der Kombination der Symbole für Sektion, Klasse, Unterklasse und Hauptgruppe bzw. Untergruppe.

Beispiel:



III. Hierarchischer Aufbau der Klassifikation

Grundsatz der Hierarchie; die Wahlmöglichkeit, nur auf Hauptgruppenebene zu klassifizieren

24. Die IPC ist ein hierarchisch aufgebautes Klassifikationssystem. Die Inhalte der hierarchisch niedrigeren Ebenen unterteilen die Inhalte der hierarchisch höheren Ebenen und sind diesen untergeordnet.

Grundsatz der Hierarchie

25. Die Klassifikation unterteilt das gesamte technische Wissen mittels hierarchischer Ebenen, und zwar in absteigender Reihenfolge in Sektionen, Klassen, Unterklassen, Hauptgruppen und Untergruppen.

26. Die Hierarchie zwischen den Untergruppen wird allein durch die Anzahl der Punkte bestimmt, die den Titeln vorangestellt sind und nicht durch die Nummerierung der Untergruppe.


Beispiel: G01N 33/483 . . Physikalische Analyse von biologischen Stoffen
 33/487 von flüssigen biologischen Stoffen
 33/49 Blut
 33/50 . . Chemische Analyse von biologischen Stoffen, z.B.
 Blut, ...

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die dreistellige Drei-Punkt-Untergruppe 33/487 der zweistelligen Vier-Punkt-Untergruppe 33/49 hierarchisch übergeordnet, und die dreistellige Zwei-Punkt-Untergruppe 33/483 hierarchisch auf der gleichen Ebene wie die zweistellige Zwei-Punkt-Untergruppe 33/50 ist.

27. Die dem Gruppentitel vorangestellten Punkte werden auch anstelle der hierarchisch übergeordneten Titel genutzt, um Wiederholungen zu vermeiden.

Beispiel: H01S 3/00 Laser, ...
 3/09 . Verfahren oder Geräte zur Anregung, z.B. zum Pumpen
 3/091 . . unter Verwendung von optischer Anregung
 [optisches Pumpen]
 3/094 . . . mit kohärentem Licht

Ohne Anwendung hierarchischer Ebenen müsste die Untergruppe H01S 3/094 beispielsweise einen Titel aufweisen wie „Verfahren oder Geräte für optisches Pumpen von Lasern mit kohärentem Licht“.

28. Die hierarchische Struktur wird im folgenden Beispiel H01F 1/053 bezogen auf eine 6-Punkt-Untergruppe gezeigt (*im IPC-Verzeichnis des DPMA erkennbar nach einem Klick auf *):

Sektion:	H	Elektrotechnik
Klasse:	H01	Grundlegende elektrische Bauteile
Unterkategorie:	H01F	Magnete; ...
Hauptgruppe:	H01F	1/00 Magnete oder magnetische Körper, gekennzeichnet durch die hierfür verwendeten magnetischen Werkstoffe; ...
Ein-Punkt-Untergruppe:	1/01	. aus anorganischen Werkstoffen
Zwei-Punkt-Untergruppe:	1/03	. . gekennzeichnet durch die Koerzitivfeldstärke

- Drei-Punkt-Untergruppe: 1/032 ... **aus** hartmagnetischen Werkstoffen
Vier-Punkt-Untergruppe: 1/04 Metalle oder Legierungen
Fünf-Punkt-Untergruppe: 1/047 Legierungen, gekennzeichnet durch ihre
Zusammensetzung
Sechs-Punkt-Untergruppe: 1/053 wobei diese Seltene Erden enthalten

Gruppe H01F 1/053 betrifft somit:

Magnete aus anorganischen Werkstoffen, gekennzeichnet durch ihre Koerzitivfeldstärke, wobei es sich um Magnete aus hartmagnetischen Legierungen mit einer Seltene Erden enthaltenden Zusammensetzung handelt.

Die Wahlmöglichkeit, nur auf Hauptgruppenebene zu klassifizieren

29. *[gestrichen]*

30. Patentämter, die nicht über das Fachwissen für detaillierte Klassifizierung verfügen, haben die Wahlmöglichkeit, nur die Hauptgruppen für die Klassifizierung zu benutzen.

31. *[gestrichen]*

32. *[gestrichen]*

33. *[gestrichen]*

IV. Darstellung der Klassifikationsschemata

Reihenfolge der Gruppen; Zwischenüberschriften; Titeldarstellungen; Querverweise; Anmerkungen; Interpretation von Klassifikationssymbolen in Titeln, Querverweisen und Anmerkungen

34. Um den Gebrauch der Klassifikation zu erleichtern, werden zusätzlich zu den Titeln der hierarchisch angeordneten Klassifikationseinträge verschiedene Elemente und Hinweise im Text bereitgestellt.

Reihenfolge der Gruppen

35. Die Gruppen jeder Unterklasse sind in einer für den Benutzer hilfreichen Reihenfolge angeordnet. In neueren Unterklassen sind die Hauptgruppen so angeordnet, dass am Anfang die komplexeren oder spezielleren und am Schluss die allgemeineren Sachverhalte stehen.

Falls nötig, befindet sich am Ende des Schemas dieser neueren Unterklassen eine Rest-Hauptgruppe (z.B. „99/00 Sachverhalte, soweit nicht in anderen Gruppen dieser Unterklasse vorgesehen“).

Zwischenüberschriften

36. Wenn mehrere aufeinander folgende Hauptgruppen auf gemeinsame Sachverhalte Bezug nehmen, kann vor der ersten derartigen Hauptgruppe eine „Zwischenüberschrift“ stehen. Diese Zwischenüberschrift ist eine kurze, unterstrichene Angabe, die das Gemeinsame der folgenden Hauptgruppen hervorhebt (siehe z.B. die Zwischenüberschrift „Pflüge“ vor der Gruppe A01B 3/00).

Die durch eine solche Zwischenüberschrift erfassten Gruppen erstrecken sich bis zur nächsten Zwischenüberschrift oder bis zu einem **Querstrich**, der über die ganze Spalte gezogen ist. Er wird verwendet, wenn sich die folgenden Gruppen (oder die folgende Gruppe) auf einen anderen Sachverhalt beziehen (bzw. bezieht), für den keine Zwischenüberschrift vorgesehen ist (siehe z.B. den Querstrich nach Gruppe A01B 75/00). In Ausnahmefällen kann eine Zwischenüberschrift über einer einzigen Hauptgruppe stehen.

Titeldarstellungen

37. Die Titel können den Inhalt der Klassifikationsstellen durch einen oder mehrere verbundene Begriffe beschreiben (siehe Abschnitt 61). Titel von Klassifikationsstellen können aber auch aus zwei oder mehr unterschiedlichen Teilen bestehen, die jeweils durch Semikolon getrennt sind. Jedem dieser Teiltitel kommt eine selbständige Bedeutung zu. Teiltitel treten dort auf, wo es wünschenswert erscheint, unterschiedliche Sachverhalte gemeinsam zu behandeln, die nicht in geeigneter Weise von einer einzigen Formulierung umfasst werden können.

Beispiele:

A42C	5/00	Besätze oder Garnierungen für Hüte, z.B. Hutbänder
A41D	10/00	Pyjamas; Nachthemden

Querverweise

38. Ein Klassentitel, Unterklassentitel, Gruppentitel oder eine Anmerkung (siehe Abschnitte 41bis und 41ter) kann in Klammern einen Hinweis enthalten, der auf eine andere Stelle im Klassifikationssystem verweist. Ein solcher Hinweis wird als „Querverweis“ bezeichnet. Der darin angeführte Sachverhalt wird von der Stelle (oder den Stellen) umfasst, auf die verwiesen wird.

Beispiel:

A01D 69/00 Antriebe oder Teile davon für Ernte- oder Mähmaschinen
(**Antriebe für die Schneidwerkzeuge von Ernte- oder
Mähmaschinen A01D 34/00**)

Funktion von Querverweisen

39. Ein Querverweis hat eine der nachstehend aufgeführten Funktionen:

Einschränkende Querverweise

- (a) **Einschränkung des Geltungsbereichs** — Ein Querverweis, der einen Sachverhalt näher beschreibt, der an einer anderen Stelle zu klassifizieren ist, obwohl er anscheinend vom Titel der ersten Stelle umfasst ist. Diese Art Querverweis ist sehr wichtig für das richtige Verständnis und die richtige Benutzung der Stelle, an der er erscheint.

Ein Querverweis, der den Geltungsbereich einschränkt,

- (i) schließt einen bestimmten Sachverhalt vom Geltungsbereich einer Klassifikationsstelle aus, auch wenn dieser Sachverhalt sonst sämtliche Anforderungen der Stelle und ihrer Definition erfüllt (d.h. unter diese Stelle fiel),
und außerdem
- (ii) gibt er die Stelle(n) an, in die der betreffende Sachverhalt klassifiziert wird.

Beispiel: A47B 25/00 Kartenspieltische; andere Spieltische
(**Billardtische A63D 15/00**)

Billardtische sind zwar Spieltische für andere als Kartenspiele, dennoch werden sie in A63D 15/00 klassifiziert.

In den Definitionen werden Querverweise, die den Geltungsbereich einschränken, in einer Tabelle unter der Überschrift „**Diese Unterklasse umfasst nicht:**“ bzw. „**Einschränkende Querverweise:**“ aufgelistet.

- (b) **Vorrang** — Ein Querverweis mit der Angabe, dass eine andere Stelle Vorrang hat, wird dann verwendet, wenn ein Sachverhalt zwar an zwei Stellen klassifizierbar wäre oder wenn unterschiedliche Aspekte dieses Sachverhalts an verschiedenen Stellen klassifizierbar wären, aber der Sachverhalt nur in eine dieser Stellen klassifiziert werden sollte (siehe z.B. Gruppe A01D 43/00). Solch ein Vorrang-Querverweis tritt am häufigsten in der Untergruppenebene auf. In einigen Fällen, in denen mehrere Gruppen in ähnlicher Weise betroffen sind, kann er durch eine Anmerkung in einer übergeordneten Ebene ersetzt sein (siehe z.B. Anmerkung (2) nach dem Titel der Unterklasse A61M).

Abhängig von der Beziehung zwischen den betroffenen Stellen kann ein Vorrang-Querverweis entweder zur Einschränkung des Geltungsbereichs dienen oder als Klassifizierungsregel für kombinierte Sachverhalte:

- (i) Ein Vorrang-Querverweis zu einer Stelle, die eine Unterteilung derjenigen Stelle ist, an der der Querverweis steht, hat dieselbe Funktion wie ein Querverweis, der den Geltungsbereich einschränkt.
- (ii) Ein Vorrang-Querverweis zu einer Stelle, die einen teilweise überlappenden Geltungsbereich mit derjenigen Stelle hat, an der der Querverweis steht, hat auch dieselbe Funktion wie ein Querverweis, der den Geltungsbereich einschränkt.

- (iii) Ein Vorrang-Querverweis zu einer Stelle, die keinen überlappenden Geltungsbereich mit derjenigen Stelle hat, an der der Querverweis steht, dient als Klassifizierungsregel für kombinierte Sachverhalte.

Fiktives Beispiel:

10/00 Mechanische Mittel (20/00, 30/00 haben Vorrang)
20/00 Hydraulische Mittel
30/00 Chemische Mittel

Der Vorrang-Querverweis von 10/00 zu 20/00 hat dieselbe Funktion wie ein Querverweis, der den Geltungsbereich einschränkt. Da hydraulische Mittel auch mechanische Mittel sind, schließt er einen Teilsachverhalt aus, der von 10/00 umfasst wäre und verweist auf eine andere Stelle.

Der Vorrang-Querverweis von 10/00 zu 30/00 schließt chemische Mittel an sich nicht aus, da chemische Mittel an sich nicht von 10/00 umfasst sind. Er soll Sachverhalte ausschließen, die sonst sowohl in 10/00 als auch in 30/00 klassifiziert werden könnten, also Kombinationen von mechanischen Mitteln mit chemischen Mitteln. In dieser Hinsicht erstellt der Vorrang-Querverweis eine Klassifizierungsregel für diese Stelle.

In den Definitionen sind Vorrang-Querverweise in einer Tabelle unter der Überschrift „Einschränkende Querverweise“ aufgeführt und geben den ausgeschlossenen Sachverhalt komplett an, unabhängig davon, welcher der drei oben genannten Fälle in Betracht kommt.

Nichteinschränkende Querverweise

- (c) **Anwendungsorientiert** — Querverweise in funktionsorientierten Klassifikationsstellen, die auf Stellen hinweisen, wo deren Sachverhalt erfasst ist, falls dieser speziell ausgebildet, für einen bestimmten Zweck verwendet oder in ein größeres System eingebunden ist (siehe Abschnitte 85 bis 87 und 89 bis 90).

Beispiele: Bei Lasern (Vorrichtungen, die stimulierte Emission verwenden), die von der Unterklasse **H01S** umfasst sind, gibt es folgende anwendungsorientierte Querverweise:

Augenchirurgie mit Lasern	A61F 9/008
Laserdrucker	B41J 2/44, B41J 2/455
Laserköpfe für Aufzeichnung oder Wiedergabe	G11B 7/125

In den Definitionen werden anwendungsorientierte Querverweise in einer Tabelle unter der Überschrift „**Wichtige Querverweise für die Klassifizierung ...:**“ bzw. „**Nichteinschränkende Querverweise in anwendungsorientierte Klassifikationsstellen:**“ aufgelistet.

- (d) **Aus einer Reststelle** — Querverweise in Restgruppen oder Restunterklassen, die auf Stellen für den zu prüfenden Sachverhalt verweisen.

Beispiele: Im Hinblick auf Lichtquellen ist die Unterklasse **F21K** die Restunterklasse für viele Stellen der gesamten IPC. Hier folgen Beispiele für Querverweise aus dieser Unterklasse zu anderen Stellen, die zu prüfenden Sachverhalte beschreiben:

Kerzen	C11C 5/00
Elektrische Glühlampen	H01K
Halbleiterbauelemente, besonders ausgebildet zur Lichtemission	H01L 33/00, H01L 51/50 - H01L 51/56

In den Definitionen werden Querverweise aus einer Reststelle in einer Tabelle unter der Überschrift „**Nichteinschränkende Querverweise aus einer Reststelle:**“ aufgelistet.

- (e) **Information** — Querverweise, die angeben, wo Sachverhalte zu finden sind, die für die Recherche von Interesse sein könnten, obwohl sie nicht in den Geltungsbereich der Klassifikationsstelle fallen, in der der Querverweis steht.

Solch ein informativer Querverweis erfüllt zwei Voraussetzungen:

- (i) Der Sachverhalt „passt“ zwar nicht in die betrachtete Stelle, **aber**
- (ii) er ist dennoch für die Recherche von Interesse.

Ein Vergleich dieser Bedingungen (i) und (ii) mit denen für Querverweise, die den Geltungsbereich einschränken, ergibt, dass anwendungsorientierte Querverweise üblicherweise aus funktionsorientierten Stellen zu anwendungsorientierten Stellen verweisen. Informative Querverweise verweisen üblicherweise von anwendungsorientierten Stellen zu funktionsorientierten Stellen.

In den Definitionen werden informative Querverweise in einer Tabelle unter der Überschrift „**Informative Querverweise**“ aufgelistet.

Einschränkende Querverweise <-> informative Querverweise

Die Querverweise der Unterabschnitte (c), (d) und (e) gelten als nichteinschränkende Querverweise. Demgegenüber sind die einschränkenden Querverweise in den Unterabschnitten (a) und (b) definiert.

Einschränkende Querverweise sind sowohl in den Klassifikationsschemata als auch in den Definitionen der IPC enthalten. Um die Lesbarkeit der Klassifikationsschemata zu verbessern, werden die Querverweise, die der zusätzlichen Information dienen (nichteinschränkende Querverweise), nach und nach aus den Klassifikationsschemata entfernt und in die Definitionen überführt (siehe auch Abschnitt 48).

Anwendung und Interpretation von Querverweisen

40. Einzelheiten der Anwendung und Interpretation von Querverweisen:

- (a) Ein Querverweis ist gewöhnlich am Ende des Titels aufgeführt, zu dem er gehört. Wenn es sich um einen zwei- oder mehrteiligen Titel handelt, steht der Querverweis nach dem letzten Teiltitel, auf den er sich bezieht. Wenn sich ein Querverweis ausnahmsweise nicht auf alle vorausgehenden Teiltitel bezieht, ergibt sich das aus dem Zusammenhang.

Beispiel: A47C Stühle (**Sitze besonders ausgebildet für Fahrzeuge B60N 2/00**); Sofas; Betten (**Polsterei allgemein B68G**)

- (b) Ein Querverweis, der dem Titel einer Klasse, Unterklasse oder Gruppe folgt, bezieht sich auf alle hierarchisch untergeordneten Stellen.

(c) *[gestrichen]*

(d) *[gestrichen]*

- (e) Sofern eine Gruppe angegeben ist, ist dies üblicherweise die am nächsten kommende Gruppe, aber nicht notwendigerweise die einzige in Frage kommende Gruppe. Insbesondere sollten auch die mit der angegebenen Gruppe hierarchisch verknüpften Gruppen beachtet werden.

- (f) Wenn zwei oder mehr Sachverhalte durch einen Querverweis der gleichen Stelle zugeordnet werden, sind sie durch ein Komma getrennt und die Klassifikationssymbole jener Stelle erst am Ende des Querverweises angegeben.

Beispiel: A01B 77/00 Maschinen zum Aufnehmen und Behandeln des Ackerbodens (**Biozide, Mittel zum Vertreiben oder Anlocken von Schädlingen, Mittel zum Beeinflussen des Pflanzenwachstums A01N 25/00-A01N 65/00; ...**)

- (g) Querverweise, die wegen unterschiedlicher Sachverhalte auf verschiedene Stellen verweisen, sind jeweils durch Semikolon getrennt und voneinander unabhängig zu lesen.

Beispiel: A47J 31/00 Getränkebereitmungsmaschinen oder -geräte (**Haushaltmaschinen oder -geräte zum Durchpressen von Lebensmitteln A47J 19/00; Zubereitung von nicht-alkoholischen Getränken, z.B. durch Zufügen von Zusätzen zu Frucht- oder Gemüsesäften A23L 2/00; Kaffee- oder Teekannen A47G 19/14; Tee-Einsätze A47G 19/16; Bierbrauen C12C; Bereiten von Wein oder anderen alkoholischen Getränken C12G**)

Eine Ausnahme liegt vor, wenn ein wesentlicher Teil ihres Wortlauts derselbe ist. Dann ist der gemeinsame Wortlaut nur einmal angegeben und die verschiedenen Symbole sind jeweils durch Komma getrennt.

Beispiel: A01L 11/00 Werkzeuge oder Geräte für den Hufschmied (**Herstellen von Hufeisen durch Walzen B21H 7/12, durch Schmieden B21K 15/02**)

Anmerkungen

41. Anmerkungen definieren oder erklären spezifische Begriffe, Formulierungen oder Geltungsbereiche und geben an, wie ein Sachverhalt klassifiziert wird. Anmerkungen können Sektionen, Untersektionen, Klassen, Unterklassen oder Gruppen zugeordnet sein.

Beispiele:

F42	Diese Klasse umfasst auch Mittel zur Übung oder Schulung, die Gesichtspunkte der Simulation aufweisen können, obwohl Simulatoren grundsätzlich von Klasse G09 umfasst werden.
B22F	„Metallpulver“ umfasst Pulver mit einem wesentlichen Anteil an nichtmetallischen Stoffen.
B01J 31/00	In dieser Gruppe wird die Anwesenheit von Wasser für Klassifizierungszwecke nicht berücksichtigt.

Anmerkungen betreffen nur die jeweiligen Stellen und deren Unterteilungen und gehen im Zweifelsfall jeder allgemeinen Anweisung vor.

Beispiel: Anmerkung (1) nach dem Unterklassentitel C08F hebt die Anmerkung nach dem Titel der Sektion C auf.

Jede Information, die in den Anmerkungen auf Sektions-, Untersektions- oder Klassenebene vorkommt, wird zusätzlich innerhalb der Unterklassendefinitionen (siehe Abschnitt 45 bis 47) aufgeführt, deren Bereich davon betroffen ist.

Interpretation von Klassifikationssymbolen in Titeln, Querverweisen und Anmerkungen

41bis. Da die IPC ein hierarchisches System ist, haben die meisten Stellen Unterteilungen. Wenn ein Symbol (oder ein zusammenhängender Bereich von Symbolen) in einem Titel, einem Querverweis oder einer Anmerkung aufgeführt wird, ist nicht nur dieses gemeint, sondern auch die ihm hierarchisch untergeordneten Symbole. Aus diesem Grund verwendet die IPC keine Ausdrücke wie „... Klasse und ihre Unterklassen ...“, „... Unterklasse und ihre Hauptgruppen ...“ oder „... Gruppe und ihre Untergruppen ...“. Wird zum Beispiel eine Gruppe angeführt, sind alle von ihr abhängigen Untergruppen eingeschlossen. In ähnlicher Weise umfasst das Zitat einer Unterklasse auch deren Haupt- und Untergruppen. Und die Zitierung einer Klasse umfasst alle ihre Unterklassen und deren gesamten Inhalt.

41ter. Dementsprechend wird, wenn ein bestimmter zusammenhängender Bereich von Gruppen in einem Titel, einer Anmerkung oder einem Querverweis angegeben ist, dessen Ende durch das hierarchisch höchste Symbol bestimmt, das die letzte beabsichtigte Gruppe des Bereichs umfasst - ohne die Gruppen, die nicht als Teil des Zitats zu betrachten sind.

Wenn ein Titel, eine Anmerkung oder ein Querverweis Stellen angibt, die nicht alle zusammenhängen, wird jeder zusammenhängende Bereich getrennt zitiert - ohne die Stellen, die nicht zum Titel, zur Anmerkung oder zum Querverweis gehören.

Beispiele:

Die Anmerkung zu Unterklasse B23D

„Diese Unterklasse umfasst unter anderem das Scheren von Metallblech oder sonstigem Halbzeug, doch nicht das Scheren von Metallfolien, soweit dies in entsprechender Weise wie bei der Bearbeitung von Papier geschieht, das von der Klasse B26 umfasst ist.“

verweist auf alle Unterklassen von B26 und deren Gruppen.

Der Titel von B23D 29/00

„**Metallscher- oder Metallschneidvorrichtungen als Handgeräte**
(Handnibbler B23D 27/02; andere handbetätigte Vorrichtungen zum Metallabschneiden als Scheren B26B)“

verweist auf B23D 27/02 **und** ihre beiden Untergruppen B23D 27/04 und B23D 27/06 **sowie** alle Gruppen der Unterklasse B26B.

Der Titel von B23D 31/00

„**Schermaschinen oder Schervorrichtungen, die von keiner der Gruppen B23D 15/00-B23D 29/00 umfasst oder nicht auf eine einzelne eingeschränkt sind; Kombinationen von Schermaschinen**“

verweist auf alle Hauptgruppen im Bereich B23D 15/00 bis B23D 29/00 **und** deren Untergruppen; somit beginnt dieser Bereich bei B23D 15/00 und endet mit B23D 29/02.

V. Benutzerinformationen

Änderungshinweise in Bezug auf frühere Ausgaben/Versionen; Zusätzliche Informationen in der IPC

Hinweise auf Veränderungen gegenüber früheren Ausgaben/Versionen

42. Um dem Benutzer die Anwendung der Klassifikation zu erleichtern, sind Hinweise auf die Art der Änderungen gegenüber früheren Ausgaben/Versionen wie folgt gekennzeichnet:

- (a) Text in Kursivschrift bedeutet, dass der betreffende Eintrag im Vergleich zur vorigen Ausgabe/Version entweder
 - (i) neu ist - oder
 - (ii) dass dessen „Restgeltungsbereich“ durch Unterteilung geändert wurde (siehe Abschnitt 74bis) - oder
 - (iii) gestrichen wurde (siehe unter Punkt (d)).

In den Fällen (i) oder (ii) ist am Ende des Eintrags der Versionsindikator in Kursivschrift und in eckigen Klammern angefügt (siehe unter Punkt (b)).

- (b) Der Versionsindikator gibt jene Ausgabe/Version der Klassifikation an, in der der entsprechende Eintrag neu war oder in der dessen „Restgeltungsbereich“ abgeändert wurde, z.B. **[4]** oder **[2008.01]**.
- (c) Am Ende einer Stelle können auch zwei oder mehr Versionsindikatoren in eckigen Klammern folgen.
- (d) Gruppensymbole, die gelöscht (überführt) wurden, erscheinen mit einem kursiv gedruckten Hinweis darüber, wohin der betreffende Sachverhalt überführt wurde oder von welchen Gruppen der aktuellen Ausgabe/Version er umfasst wird.

(Unter <https://depatisnet.dpma.de/ipc> rosa hinterlegt, nicht kursiv.)

Diejenigen Gruppensymbole, die in früheren Ausgaben/Versionen überführt wurden, erscheinen in der aktuellen Ausgabe/Version nicht mehr.

43. *[gestrichen]*

Zusätzliche Informationen in der IPC

44. Zusätzlich zum Klassifikationsschema sind auf der Website viele weitere Informationen enthalten, die Klassifikationsstellen veranschaulichen oder ausführlicher erläutern und die dem besseren Verständnis und der Benutzerfreundlichkeit der IPC dienen.

Klassifikationsdefinitionen

45. Obwohl der Geltungsbereich der Klassifikationsstellen aus den Titeln und den zugehörigen Querweisen und Anmerkungen des Klassifikationsschemas bestimmbar ist, wird empfohlen, die Definitionen zu benutzen, um die genaue Abgrenzung des zur Klassifikationsstelle gehörenden Sachverhalts abzuklären. Definitionen bieten zusätzliche Angaben bezüglich der Klassifikationsstellen und dienen ihrer Klarheit; sie ändern aber nicht den Geltungsbereich der Klassifikationsstellen.

46. Definitionen werden nach einer einheitlichen Gliederung erstellt. Ihr wichtigster Teil ist die Definitionsaussage, die den Geltungsbereich der Klassifikationsstelle genau erklärt. In der Definitionsaussage werden relevante Begriffe und Ausdrücke verwendet, die alternativ zu den im Titel verwendeten Begriffen sein können und die in zur Klassifikationsstelle gehörigen Patentdokumenten vorkommen. Definitionen erklären auch einschränkende und informative Querverweise, die zum Titel gehören, deuten spezielle Klassifizierungsregeln für die Klassifikationsstelle und definieren in der Klassifikationsstelle benutzte Begriffe

(siehe **■** z.B. bei Unterklasse A01N).

47. Definitionen werden bisher nur für eine begrenzte Anzahl von Unterklassen und Gruppen zur Verfügung gestellt. Im Laufe der Fortschreibung der IPC werden Definitionen wo nötig für weitere Unterklassen und, sofern passend, für Hauptgruppen und Untergruppen ausgearbeitet.

Nichteinschränkende Querverweise

48. Nichteinschränkende Querverweise, die auf Stellen hinweisen, in denen hilfreiche Sachverhalte für die Recherche zu finden sein könnten, werden nach und nach in die Definitionen eingearbeitet. Sie schränken den Geltungsbereich der entsprechenden Klassifikationsstellen nicht ein und sind einzig zur Erleichterung der Patentrecherche gedacht.

Chemische Formeln und Bilder

49. Chemische Strukturformeln, die den Inhalt der Klassifikationsstelle anschaulich darstellen, sind in den Teilen der IPC, die sich auf allgemeine und angewandte Chemie beziehen, von großem Wert. Sie wurden für eine begrenzte Zahl von Klassifikationsstellen in deren Titel eingeführt, um ihren Umfang oder den ihrer untergeordneten Klassifikationsstellen festzulegen oder zu deuten (siehe z.B. bei Hauptgruppe C07D 499/00).

50. Zusätzlich wurden viele weitere chemische Strukturformeln in den Definitionen eingeführt. Sie dienen der beispielhaften Illustration und erleichtern das Verständnis der chemischen Gebiete der Klassifikation. Die chemischen Formeln werden durch Hyperlinks in den zugehörigen Klassifikationsstellen zur Verfügung gestellt (siehe **■** z.B. bei Hauptgruppe C07D 499/00).

51. Andere zur Erläuterung dienende Grafiken wurden ebenfalls in den Definitionen eingeführt (siehe **■** z.B. bei den Untergruppen zu Hauptgruppe F23B 50/00).

52. *[gestrichen]*

VI. Terminologie

Standardformulierungen; Glossar

Standardformulierungen

53. Eine begrenzte Anzahl von Formulierungen in der IPC konnte vereinheitlicht werden. Die Erklärungen für diese in der Klassifikation verwendeten Standardformulierungen folgen anschließend.

„Vorgesehen in“, „umfasst von“

54. Wenn bei einem Sachverhalt angegeben wird, dass er von einer Klassifikationsstelle „umfasst“ wird, bedeutet dies, dass der betroffene Sachverhalt Merkmale aufweist, die seine Klassifizierung in die Stelle zulassen, auf die verwiesen wird (siehe z.B. Gruppe A41F 18/00). Die Formulierung „vorgesehen in“ hat die gleiche Bedeutung wie „umfasst von“ (siehe z.B. Gruppe B60Q 11/00).

Formulierungen, die „restliche“ Sachverhalte anzeigen

55. Die Formulierung „soweit nicht anderweitig vorgesehen“ oder ähnlich in einem Gruppentitel bedeutet, dass der Sachverhalt in diese Gruppe zu klassifizieren ist, sofern keine andere geeignete Gruppe der gleichen oder einer anderen Unterklasse zutrifft (siehe z.B. Gruppe B65D 51/00). Dies gilt in ähnlicher Weise, wenn diese Formulierung im Titel einer Klasse oder Unterklasse vorkommt. Durch den Gebrauch dieser Formulierung in einem Hauptgruppentitel wird der Umfang der Unterklasse nicht erweitert (siehe auch Abschnitt 69).

56. Gruppen mit der Formulierung „... soweit nicht in den Gruppen ... vorgesehen“ umfassen nur Sachverhalte, deren charakteristische Merkmale in keiner der genannten Gruppen (siehe z.B. B05C 21/00) vorgesehen sind. Gruppen mit der Formulierung „Andere ...“ umfassen nur Sachverhalte, deren charakteristische Merkmale in keiner ähnlichen Gruppe, z.B. auf der gleichen hierarchischen Ebene innerhalb einer Unterklasse oder Gruppe (siehe z.B. A41F 13/00), vorgesehen sind.

57. Viele Unterklassenschemata enthalten eine Rest-Hauptgruppe für Sachverhalte, die zwar in den Geltungsbereich einer Unterklasse fallen, aber nicht durch eine der anderen Hauptgruppen dieser Unterklasse umfasst sind. Solche Rest-Hauptgruppen befinden sich normalerweise am Ende der Unterklassen.

Formulierungen, die „kombinierte“ Sachverhalte anzeigen

58. In einer Anzahl von Unterklassen gibt es Hauptgruppen für Sachverhalte, die sich auf mehr als eine der vorhergehenden Gruppen beziehen. Solche Gruppen befassen sich nur mit Sachverhalten, die aus einer Kombination von Merkmalen bestehen, die in ihrer Gesamtheit nicht von einer einzigen der vorausgehenden Gruppen umfasst sind, z.B. C05B 21/00. Zusätzlich gibt es in einer Reihe von Unterklassen Hauptgruppen, die Sachverhalte mit „... nicht umfasst von einer einzelnen Hauptgruppe ...“ oder mit einem ähnlichen Text kennzeichnen. Diese Art Gruppe kann beidem dienen:

- Sachverhalten, die aus Kombinationen von Merkmalen bestehen, die in ihrer Gesamtheit nicht von einer einzigen der bezeichneten Gruppen umfasst sind,
- und
- Sachverhalten, die von keiner Gruppe im bezeichneten Bereich umfasst sind.

„d.h.“, „z.B.“

59. Die Formulierung „d.h.“ (das heißt) hat den Sinn von „ist gleich“, und die durch „d.h.“ verbundenen zwei Begriffe sind äquivalent, wobei einer der Begriffe eine Definition des anderen darstellt.

Beispiel: A01D 41/00 Mähdrescher, **d.h.** Erntemaschinen oder Mähmaschinen kombiniert mit Dreschvorrichtungen

60. Die Formulierung „z.B.“ (zum Beispiel) schränkt nicht den Sinn der vorhergehenden Formulierung ein, sondern erklärt ihn nur, indem sie ein oder mehrere Beispiele angibt.

Diese Formulierung wird für folgende Zwecke benutzt:

- (a) um den vorhergehenden Wortlaut zu erläutern,

Beispiel: A42C 5/00 Besätze oder Garnierungen für Hüte, **z.B.** Hutbänder

- (b) um darauf aufmerksam zu machen, dass der Text hinter „z.B.“ zweifellos durch den vorausgehenden Wortlaut umfasst ist, obwohl dies nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut ersichtlich ist,

Beispiel: B62B 7/00 Wagen für Kinder; Kinderwagen, **z.B.** Puppenwagen

- (c) um einen Sachverhalt aufzuzeigen, der von einer Gruppe mit umfasst ist, für den aber keine abhängige Untergruppe vorgesehen ist.

Beispiel: G02B 6/122 . . . Grundlegende optische Elemente, **z.B.**
lichtleitende Pfade
6/124 Geodätische Linsen oder integrierte
Gitter
6/125 Krümmungen, Abzweigungen oder
Überkreuzungen

„A und B“, „A oder B“, „entweder A oder B, jedoch nicht beide“

61. Die Formulierung

- „A und B“ fordert das Vorhandensein von A und B in ein und demselben Beispiel oder derselben Ausführung;
- „A oder B“ bedeutet das Vorhandensein von A oder das Vorhandensein von B oder das Vorhandensein von A und B in ein und demselben Beispiel oder derselben Ausführung;
- „entweder A oder B, jedoch nicht beide“ bedeutet das Vorhandensein von A oder das Vorhandensein von B, jedoch nicht das Vorhandensein von A und B in ein und demselben Beispiel oder derselben Ausführung.

„allgemein“, „an sich“, „besonders ausgebildet für“

62. Die Formulierung „allgemein“, wie in Abschnitt 85 (a) definiert, zeigt einen Sachverhalt an, der allein auf seine charakteristischen Eigenschaften hin, also ohne besonderen Anwendungsbezug, betrachtet wird oder einen Sachverhalt, der nicht für irgendeinen besonderen Gebrauch oder Zweck eigens angepasst wurde.

63. Die Formulierung „an sich“ betrifft nur einen Sachverhalt allein, im Gegensatz zu einer Kombination, von der dieser Sachverhalt ein Teil ist.

Beispiele: B22F 1/00 Besonderes Behandeln von Metallpulver; Metallpulver
an sich

H04N 21/80 . Generierung oder Verarbeitung von Inhalten
oder Zusatzdaten durch den Inhaltenanbieter
unabhängig vom Verbreitungsvorgang; Inhalte an
sich

64. Die Formulierung „besonders ausgebildet für“ oder andere gleichartige Formulierungen bedeuten, wie im Abschnitt 85 (b) definiert, dass der betreffende Gegenstand für den bestimmten Zweck abgeändert oder besonders konstruiert worden ist.

Beispiel: A01K 63/02 . Behälter **mit besonderer Ausbildung für** den
Transport lebender Fische

„oder dgl.“, „oder Ähnliches“

65. Manchmal werden die Formulierungen „oder dgl.“ (oder dergleichen), „oder Ähnliches“ verwendet, um zu unterstreichen, dass die betreffende Klassifikationsstelle nicht auf den durch ihren Wortlaut bestimmten Sachverhalt eingeschränkt ist, sondern auch ähnliche Sachverhalte mit im Wesentlichen gleichen Merkmalen umfasst.

Beispiel: A01D 3/00 . . . Nichtabschleifende Schärfvorrichtungen für
Sensen, Sicheln **oder dgl.**

Glossar

66. Eine zweiteilige Wortliste (Glossar), die Begriffe, Ausdrücke und Formulierungen erklärt, ist am Ende dieses Handbuches zu finden. Der erste Teil beinhaltet Begriffe und Formulierungen aus der Klassifikation, die mit in diesem Handbuch häufig gebrauchten Klassifizierungsregeln zusammenhängen. Der zweite Teil der Wortliste beinhaltet technische Ausdrücke und Fachbegriffe, die in der Klassifikation vorkommen.

VII. Geltungsbereich von Klassifikationsstellen; Restgeltungsbereich Unterklassen; Hauptgruppen; Untergruppen; Restgeltungsbereich von Gruppen

67. Der Geltungsbereich einer Klassifikationsstelle muss immer innerhalb des Geltungsbereichs aller hierarchisch höher stehenden Stellen betrachtet werden.

68. Die Titel von Sektionen, Untersektionen und Klassen können deren Inhalt nur grob aufzeigen und definieren nicht genau den Sachverhalt, der unter die allgemeine Angabe des Titels fällt. Im Allgemeinen gibt der Titel einer Sektion oder Untersektion den weiten Bereich der innerhalb der Sektion oder Untersektion zu findenden Sachverhalte nur ungefähr an, während der Klassentitel einen groben Überblick über die von den Unterklassen umfassten Sachverhalte vermittelt. Im Gegensatz hierzu ist es in der Klassifikation beabsichtigt, dass die Titel der Unterklassen, unter Berücksichtigung aller ihnen zugeordneten Querverweise, Definitionen oder Anmerkungen, möglichst genau den Bereich der umfassten Sachverhalte definieren. Die Haupt- und Untergruppentitel definieren wiederum in Abhängigkeit von den ihnen zugeordneten Querverweisen, Definitionen oder Anmerkungen genau den Sachverhalt, der von ihnen umfasst werden soll (siehe die Beispiele aus Abschnitt 22).

68bis. Unter bestimmten Umständen kann eine Klassifikationsstelle mehr als ihren ausdrücklich angegebenen Geltungsbereich umfassen:

- (a) Einzelheiten oder Bestandteile, die an den ausdrücklich angegebenen Sachverhalt der Stelle besonders angepasst sind oder nur mit ihm benutzt werden und nicht an anderer Stelle vorgesehen sind (siehe Abschnitt 99).
- (b) Kombinationen des ausdrücklich angegebenen Sachverhalts der Stelle mit anderen Sachverhalten (siehe Abschnitte 145, 150 und 154).
- (c) Sachverhalt eines Erfindungsgegenstands, der weder von dieser Stelle, noch von einer anderen Stelle umfasst wird, der aber Bezug hat zum ausdrücklich angegebenen Sachverhalt der Stelle. Zum Beispiel, wenn es keine Gruppe für die Herstellung eines bestimmten Produktes gibt, umfasst die Gruppe für das Produkt auch die Herstellung dieses Produkts (siehe Abschnitte 92 bis 98).

Unterklassen

69. Der Geltungsbereich einer Unterklasse wird zusammenfassend wie folgt definiert:

- (a) durch den Unterklassentitel, der in wenigen Worten so genau wie möglich die Hauptcharakteristik eines Teils der von der Klassifikation umfassten Gesamtheit des technischen Wissens beschreibt, wobei jener Teil eben das Gebiet der Unterklasse ist, auf das sich alle ihre Gruppen beziehen,
- (b) durch alle einschränkende Querverweise, die dem Unterklassentitel folgen. Diese Querverweise weisen oft auf bestimmte Teile des durch den Titel bezeichneten Fachgebiets hin, die durch andere Unterklassen umfasst werden und daher hier ausgenommen sind. Diese Teile können einen wesentlichen Anteil des von dem Titel bezeichneten Fachgebietes bilden, so dass den einschränkenden Querverweisen in gewisser Hinsicht gleiche Bedeutung wie dem Titel selbst zukommt. Zum Beispiel ist in der Unterklasse A47D „Kindermöbel“ ein beachtlicher Teil des durch den Titel umfassten Sachverhalts, nämlich Schulbänke oder Schulpulte, aufgrund eines Querverweises auf bestimmte Gruppen der Unterklasse A47B ausgenommen, wodurch der Geltungsbereich der Unterklasse A47D beträchtlich geändert wird,
- (c) durch alle einschränkende Querverweise, die in Gruppen einer Unterklasse erscheinen und die einen bestimmten Sachverhalt einer anderen Klasse oder Unterklasse zuweisen. Auch sie schränken den Geltungsbereich der betreffenden Unterklasse ein. Zum Beispiel werden in der Unterklasse B43K „Geräte zum Schreiben oder Zeichnen“ aus der Gruppe B43K 1/00 für den Sachverhalt „Schreibspitzen für Anzeige- oder Aufzeichnungseinrichtungen“ nach Gruppe G01D 15/16 verwiesen, wodurch der Bereich des vom Titel

- der Unterklasse B43K umfassten Sachverhalts eingeeengt wird,
- (d) durch alle Anmerkungen, die unter dem Titel der Unterklasse oder ihrer Klasse, Untersektion oder Sektion stehen. Diese Anmerkungen können die im Titel oder anderswo verwendeten Begriffe oder Ausdrücke definieren oder die Beziehung zwischen der Unterklasse und anderen Stellen klären,
- zum Beispiel:
- (i) die in der Sektion F dem Titel der Untersektion „Kraftmaschinen und Arbeitsmaschinen“ folgenden Anmerkungen, die für die Klassen F01 bis F04 gelten und die die in der ganzen Untersektion verwendeten Begriffe oder Ausdrücke definieren,
 - (ii) die dem Titel der Unterklasse F01B folgende Anmerkung (1), die deren Geltungsbereich in Bezug auf die Unterklassen F01C bis F01P definiert,
 - (iii) die Anmerkung im Anschluss an den Titel der Sektion C, die die Gruppierung von chemischen Elementen definiert.

Die Unterklassentitel beziehen nicht immer alle Titel der nachgeordneten Hauptgruppen ein. Jedoch sollte der Geltungsbereich einer Unterklasse immer so verstanden werden, dass er alle Sachverhalte aus den Titeln seiner Hauptgruppen einschließt.

70. Der Geltungsbereich einer Unterklasse wird in ihrer Definition (falls vorhanden) ausführlicher erklärt. Insbesondere werden die exakten Abgrenzungen aller Sachverhalte angegeben, die dem Geltungsbereich der Unterklasse durch die Hauptgruppentitel hinzugefügt werden.

Hauptgruppen

71. Der Geltungsbereich einer Hauptgruppe darf nur im Rahmen des Geltungsbereichs ihrer Unterklasse (wie oben angegeben) ausgelegt werden. Mit dieser Maßgabe ist der Geltungsbereich einer Hauptgruppe durch ihren Titel bestimmt, der ggf. durch zugeordnete Querverweise oder Anmerkungen modifiziert wird. Beispielsweise ist eine Gruppe für „Lager“ in einer Unterklasse, deren Titel auf eine bestimmte Vorrichtung eingeschränkt ist, so zu verstehen, dass die Gruppe lediglich Merkmale von solchen Lagern umfasst, die für jene Vorrichtung bestimmt sind, z.B. die Anordnung von Lagern in der Vorrichtung.

Der Geltungsbereich einer Hauptgruppe wird in ihrer Definition (falls vorhanden) ausführlicher erklärt.

71bis. Es ist zu beachten, dass Zwischenüberschriften lediglich informieren sollen und in der Regel den Geltungsbereich der von ihnen erfassten Gruppen nicht abändern.

Untergruppen

72. Der Geltungsbereich einer Untergruppe darf wiederum nur im Rahmen des Geltungsbereichs ihrer Unterklasse, Hauptgruppe und jeder weiteren ihr übergeordneten Untergruppe ausgelegt werden. Mit dieser Maßgabe ist der Geltungsbereich einer Untergruppe durch ihren Wortlaut bestimmt, ggfs. modifiziert durch zugehörige einschlägige Querverweise oder Anmerkungen.

Beispiel: B64C Flugzeuge; Hubschrauber, Drehflügelflugzeuge (Luftkissenfahrzeuge B60V)

- 5/00 Stabilisierungsflächen (Stabilisierungsflächenbefestigung am Rumpf B64C 1/26)
- 5/06 . fest angeordnete Seitenflossen (am Tragflügel B64C 5/08)
- 5/08 . am Tragflügel
- 5/10 . verstellbar
- 5/12 .. zurückziehbar an oder in den Rumpf oder die Gondel

- (a) Die Hauptgruppe 5/00 muss innerhalb des Geltungsbereichs des Unterklassentitels gelesen werden, d.h. als „Stabilisierungsflächen von Flugzeugen, Hubschraubern oder Drehflügelflugzeugen“.
- Darüber hinaus gibt der Querverweis „(Luftkissenfahrzeuge B60V)“ hinter dem Titel der Unterklasse B64C an, dass alle die Luftkissenfahrzeuge betreffenden Sachverhalte in Unterklasse B60V klassifiziert sind, so dass in Bezug auf die Hauptgruppe 5/00 und alle ihre Untergruppen Stabilisierungsflächen von Luftkissenfahrzeugen in Unterklasse B60V klassifiziert sind.
- Außerdem gibt der Querverweis „(Stabilisierungsflächenbefestigung am Rumpf B64C 1/26)“ in der Hauptgruppe 5/00 an, dass alle die Stabilisierungsflächenbefestigung am Rumpf betreffenden Sachverhalte in Untergruppe 1/26 klassifiziert sind.
- (b) Die zur Hauptgruppe 5/00 gehörige Untergruppe 5/06 muss mit folgendem Geltungsbereich gesehen werden: „Stabilisierungsflächen von Flugzeugen, Hubschraubern oder Drehflügelflugzeugen in Form von fest angeordneten Seitenflossen“. Überdies gibt der Querverweis „(am Tragflügel 5/08)“ hinter dem Titel der Untergruppe 5/06 an, dass die insbesondere für Tragflügel konstruierten festen Seitenflossen in Untergruppe 5/08 klassifiziert sind.
- (c) In ähnlicher Weise muss die Untergruppe 5/08, ebenfalls eine Ein-Punkt-Gruppe unter der Hauptgruppe 5/00, folgendermaßen gelesen werden: „Stabilisierungsflächen von Flugzeugen, Hubschraubern oder Drehflügelflugzeugen am Tragflügel“, die Untergruppe 5/10 wiederum „Verstellbare Stabilisierungsflächen von Flugzeugen, Hubschraubern oder Drehflügelflugzeugen“.
- (d) Die Untergruppe 5/12 ist unter der Untergruppe 5/10 eingeordnet und muss innerhalb ihres Geltungsbereichs gelesen werden, d.h. so: „Verstellbare Stabilisierungsflächen von Flugzeugen, Hubschraubern oder Drehflügelflugzeugen, zurückziehbar an oder in den Rumpf oder die Gondel“.

73. Eine Untergruppe umfasst nur einen bestimmten Bereich des Sachverhalts der Gruppe, unter die sie hierarchisch eingeordnet ist. Deshalb kann eine Gruppe eine oder mehrere Untergruppen haben. Jede Untergruppe umfasst einen bestimmten Anteil eines Sachverhalts, der als eigenständiges Gebiet für die Recherche dient. Eine Gruppe dient deshalb zur Klassifizierung eines Sachverhalts, der in ihren Geltungsbereich fällt und nicht von einer Untergruppe umfasst wird.

74. Der Geltungsbereich jeder Untergruppe ist im Vergleich zu der ihr hierarchisch übergeordneten Gruppe durch das Vorhandensein eines oder mehrerer wesentlicher Merkmale bestimmt, die im Titel der Untergruppe aufgeführt sind. Zwei Fälle können dabei auftreten:

- (a) Die wesentlichen Merkmale sind im Titel der hierarchisch übergeordneten Gruppe nicht angesprochen.
- Beispiel: H01F 5/00 Spulen (...)
5/02 . auf nichtmagnetische Träger gewickelt, z.B. ...
- (b) Die wesentlichen Merkmale sind im Titel der hierarchisch übergeordneten Gruppe bereits angesprochen.
- Beispiel: A63C 5/00 Ski oder Snowboards
5/03 . Monoski; Snowboards

Restgeltungsbereich von Gruppen

74bis. Da Sachverhalt, der zu einer Untergruppe gehört, nicht in die ihr übergeordnete Gruppe klassifiziert werden soll, gibt es einen Unterschied zwischen dem vollständigen Geltungsbereich einer übergeordneten Gruppe (einschließlich ihrer Untergruppen) und dem Sachverhalt, der tatsächlich in sie klassifiziert werden soll.

Der Sachverhalt, der tatsächlich in eine Gruppe klassifiziert werden soll, wird Restgeltungsbereich genannt. Für eine Gruppe, die keine Untergruppen hat, sind Geltungsbereich und Restgeltungsbereich identisch. Wenn eine Gruppe neue Untergruppen erhält, bleibt ihr Geltungsbereich unverändert, aber ihr Restgeltungsbereich verringert sich. Der Restgeltungsbereich einer Gruppe kann als der übrig bleibende Sachverhalt angesehen werden, der in die Gruppe selbst klassifiziert wird, aber nicht in ihre Untergruppen.

VIII. Grundsätze der Klassifizierung

Erfindungsinformation; Zusätzliche Information; Kategorien von Sachverhalten; Klassifikationsstellen für Erfindungsgegenstände; funktionsorientierte, anwendungsorientierte und Rest-Klassifikationsstellen; Klassifizierung von Erfindungsgegenständen

75. Der Hauptzweck der Klassifikation besteht darin, das Auffinden von technischen Sachverhalten zu ermöglichen. Deshalb ist die Klassifikation so aufgebaut und zu benutzen, dass ein und derselbe technische Sachverhalt innerhalb der Klassifikation in ein und dieselbe Stelle klassifiziert wird und somit wieder auffindbar ist. Das ist diejenige Stelle, die für die Recherche dieses technischen Sachverhalts am geeignetsten ist.

76. Zwei unterschiedliche Arten von Information kommen in Patentdokumenten vor. Es sind dies „Erfindungsinformation“ und „Zusätzliche Information“. Die genaue Bedeutung dieser Formulierungen wird in den Abschnitten 77 bis 80 erklärt. Die Regeln für die Zuordnung von Klassifikationssymbolen sind in beiden Fällen die gleichen (siehe auch Kapitel XI). Obwohl im Handbuch oft nur Bezug auf Erfindungen oder Erfindungsgegenstände genommen wird, gelten die entsprechenden Angaben gleichermaßen für technische Gegenstände, die als „Zusätzliche Information“ erfasst werden.

Erfindungsinformation

77. „Erfindungsinformation“ ist technische Information aus der vollständigen Offenbarung eines Patentdokuments (z.B. Beschreibung, Zeichnungen, Ansprüche), die eine Erweiterung des Standes der Technik darstellt. Die Erfindungsinformation wird im Zusammenhang mit dem Stand der Technik bestimmt, die Patentansprüche als Anleitung unter gebührender Berücksichtigung der Beschreibung und der Zeichnungen nutzend.

78. „Erweiterung des Standes der Technik“ beinhaltet den gesamten neuen und nicht offensichtlichen technischen Sachverhalt, der im Patentdokument spezifiziert und nicht Teil des Standes der Technik ist, d.h. der Unterschied zwischen dem technischen Sachverhalt in einem Patentdokument und der Gesamtheit aller technischen Sachverhalte, die der öffentlichen Kenntnis bereits zugänglich war.

Zusätzliche Information

79. „Zusätzliche Information“ ist nicht-triviale technische Information, die für sich alleine keine Erweiterung des Standes der Technik darstellt, aber nützliche Information für den Rechercheur liefert.

80. Die Zusätzliche Information ergänzt die Erfindungsinformation, indem sie z.B. die Bestandteile einer Zusammensetzung oder Mischung, die Elemente und Komponenten eines Verfahrens oder einer Struktur oder die Verwendung bzw. Anwendung von klassifizierten technischen Gegenständen identifiziert.

Kategorien von Sachverhalten

81. Technische Sachverhalte können Verfahren, Erzeugnisse, Vorrichtungen oder Materialien (oder die Art und Weise ihrer Verwendung oder Anwendung) sein. Diese Begriffe, normalerweise als Erfindungsgegenstände bezeichnet, sind im weitesten Sinne so zu interpretieren, wie es die folgenden Beispiele erläutern:

- (a) Beispiele für Verfahren sind: Polymerisieren, Fermentieren, Trennen, Formen, Fördern, Behandeln von Textilien, Übertragen und Umformen von Energie, Bauen, Zubereiten von Nahrungsmitteln, Prüfen, Bedienungsverfahren für Maschinen und deren Arbeitsweisen, Verarbeiten und Übermitteln von Informationen.
- (b) Beispiele für Erzeugnisse sind: Chemische Verbindungen, Zusammensetzungen, Gewebe, Herstellungsartikel.
- (c) Beispiele für Vorrichtungen sind: Einrichtungen für chemische oder physikalische Verfahren, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorrichtungen zur Durchführung von Arbeitsgängen.
- (d) Beispiele für Materialien sind: Bestandteile von Mischungen.

82. Es ist zu beachten, dass eine Vorrichtung als ein Erzeugnis angesehen werden kann, da sie durch ein Verfahren hergestellt wird. Die Formulierung „Erzeugnis“ wird jedoch eher verwendet, um das Ergebnis eines Verfahrens zu bezeichnen, ungeachtet der späteren Funktion des Erzeugnisses - z.B. das Endprodukt eines chemischen Prozesses oder eines Herstellungsverfahrens, während die Formulierung „Vorrichtung“ mit einer beabsichtigten Verwendung oder einem Zweck verknüpft ist, z.B. Vorrichtung zum Erzeugen von Gasen, Vorrichtung zum Schneiden. Materialien selbst können auch Erzeugnisse sein.

Klassifikationsstellen für Erfindungsgegenstände

83. Die Klassifikation ist so aufgebaut, dass jeder Erfindungsgegenstand soweit wie möglich als Ganzes, und nicht nach einzelnen Bestandteilen getrennt, klassifiziert werden kann.

84. Jedoch können auch Bestandteile eines Erfindungsgegenstandes Erfindungsinformation beinhalten, wenn sie selbst eine Erweiterung des Standes der Technik darstellen, d.h. wenn sie einen neuen und nicht-trivialen Sachverhalt darstellen.

Funktionsorientierte und anwendungsorientierte Klassifikationsstellen

85. Technische Gegenstände von Erfindungen in Patentdokumenten betreffen entweder die eigentliche Beschaffenheit oder Funktion eines Gegenstandes oder die Art und Weise seiner Verwendung oder Anwendung. Der Begriff „Gegenstand“ wird in diesem Zusammenhang zur Bezeichnung jedes greifbaren oder nicht greifbaren technischen Sachverhalts verwendet, z.B. eines Verfahrens, eines Erzeugnisses oder einer Vorrichtung. Vorstehendes spiegelt sich im Aufbau der Klassifikation wieder. Sie sieht Stellen vor für die Klassifizierung:

- (a) eines Gegenstandes „allgemein“, d.h. charakterisiert durch dessen eigentliche Beschaffenheit oder Funktion, wobei der Gegenstand entweder unabhängig von einem bestimmten Anwendungsgebiet ist oder technisch nicht beeinflusst wird, wenn Aussagen über das Anwendungsgebiet unberücksichtigt bleiben, d.h. der Gegenstand ist nicht speziell für die Verwendung in diesem Gebiet ausgebildet.

Beispiele:

- (1) F16K sieht Stellen für **Ventile** vor, die durch ihre Konstruktion oder ihre Funktion gekennzeichnet sind, d.h., der Aufbau eines solchen Ventils ist unabhängig von der Beschaffenheit des es durchströmenden Fluids (z.B. Öl) oder eines Systems, von dem das Ventil einen Teil darstellt.
- (2) C07 sieht Stellen für organisch-chemische Verbindungen vor, die durch ihre chemische **Struktur**, nicht jedoch durch ihre Anwendung gekennzeichnet sind.

(3) B01D sieht Stellen für **Filter allgemein** vor.

- (b) eines Gegenstandes, „besonders ausgebildet für“ eine bestimmte Verwendung oder einen bestimmten Zweck, d.h. modifiziert oder speziell konstruiert für die bestimmte Verwendung oder den bestimmten Zweck.

Beispiel:

A61F 2/24 ist die Stelle für mechanische **Ventile**, die für das Einsetzen in ein menschliches Herz **besonders ausgebildet** sind.

- (c) der speziellen Verwendung oder Anwendung eines Gegenstandes.

Beispiel:

Filter, besonders ausgebildet für bestimmte Zwecke oder in Kombination mit anderen Vorrichtungen werden in anwendungsorientierten Stellen klassifiziert, z.B. in A24D 3/00 „**Tabakrauchfilter**“, A47J 31/06 „**Filter für** Kaffee- oder Teekoher“.

- (d) der Einbindung eines Gegenstandes in einem größeren System.

Beispiel:

B60G sieht Stellen für die Einbindung von **Blattfedern in der** Radaufhängung von Fahrzeugen vor.

86. Klassifikationsstellen der Kategorie (a) gemäß vorstehendem Abschnitt werden als „funktionsorientierte“ Klassifikationsstellen, die der übrigen Kategorien (b) bis (d) als „anwendungsorientierte“ Klassifikationsstellen bezeichnet.

87. Klassifikationsstellen, z.B. Unterklassen, sind im Bezug zu anderen Klassifikationsstellen nicht immer ausschließlich funktions- oder anwendungsorientiert.

Beispiel:

Obwohl F16K („Ventile; ...“) und F16N („Schmierung“) beide funktionsorientierte Unterklassen sind, schließt F16N anwendungsorientierte Stellen für Ventile ein, die besonders für Schmiersysteme ausgebildet sind (z.B. F16N 23/00 „Besondere Ausbildungen von Rückschlagventilen“), während umgekehrt F16K anwendungsorientierte Stellen für Schmierungsmerkmale von Schieberventilen einschließt (z.B. F16K 3/36 „Besonderheiten in Bezug auf die Schmierung“).

Überdies können die Formulierungen „funktionsorientierte Stelle“ und „anwendungsorientierte Stelle“ nicht immer im absoluten Sinne ausgelegt werden. So kann eine Stelle stärker funktionsorientiert als eine andere, aber weniger funktionsorientiert als eine dritte Stelle sein.

Beispiel:

Bei F02F 3/00 handelt es sich um Kolben für Brennkraftmaschinen allgemein. Diese Stelle ist deshalb stärker funktionsorientiert als F02B 55/00, eine Stelle die speziell auf Rotationskolben für Brennkraftmaschinen ausgerichtet ist, ist aber weniger funktionsorientiert als F16J, eine Stelle die sich auf Kolben allgemein bezieht.

87bis. Es gibt Stellen in der IPC, die nur dann berücksichtigt werden sollten, wenn keine andere IPC-Stelle für den in Betracht kommenden Sachverhalt vorgesehen ist. Diese Stellen werden als „**Reststellen**“ bezeichnet.

Diese Reststellen werden im Titel durch Formulierungen wie

- „soweit nicht anderweitig vorgesehen“,
- „soweit nicht in ... vorgesehen“,
- „soweit nicht von ... umfasst“

deutlich gekennzeichnet.

Reststellen können ihre Eigenschaft in Bezug auf andere Untergruppen, andere Hauptgruppen derselben Unterklasse, Unterklassen oder die gesamte IPC haben. Hauptgruppen, deren Symbol mit **99/00** endet, sind spezielle, über die IPC verteilte Restgruppen.

Beispiele:

- | | |
|------------|--|
| F21S 15/00 | Leuchten oder Beleuchtungssysteme mit von den Gruppen F21S 11/00, F21S 13/00 oder F21S 19/00 nicht umfassten Lichtquellen |
| G06Q 99/00 | Sachverhalte, soweit nicht in anderen Gruppen dieser Unterklasse vorgesehen |
| A99Z | Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in dieser Sektion vorgesehen |
| H05B | Elektrische Heizung; elektrische Beleuchtung, soweit nicht anderweitig vorgesehen |

Klassifizierung von Erfindungsgegenständen

Allgemeine Bemerkungen

88. Es ist sehr wichtig, den technischen Gegenstand oder die technischen Gegenstände, die für die jeweilige Erfindung wesentlich sind, genau zu ermitteln. Um die zutreffende Stelle in der Klassifikation bestimmen zu können, sollte deshalb der betreffende Gegenstand in Beziehung zu jeder der in den Abschnitten 81 bis 85 aufgeführten Kategorien betrachtet werden.

Beispiel:

Wenn ein Dokument Kolben offenbart, ist zu prüfen, ob der Kolben an sich der technische Gegenstand ist oder ob es sich um einen davon abweichenden technischen Gegenstand handelt, z.B. eine besondere Ausbildung eines Kolbens für dessen Verwendung in einer bestimmten Vorrichtung oder die Anordnung von Kolben in einem größeren System, z.B. in einer Brennkraftmaschine.

89. Oft bezieht sich die Erfindungsinformation nur auf ein bestimmtes Anwendungsgebiet, und die anwendungsorientierten Klassifikationsstellen sind für die vollständige Erfassung derartiger Sachverhalte vorgesehen. Die funktionsorientierten Klassifikationsstellen beinhalten ein umfassenderes Konzept, wonach die konstruktiven oder funktionellen Merkmale eines Gegenstandes in mehr als einem Anwendungsgebiet verwendbar sind oder die Verwendung in einem bestimmten Anwendungsgebiet nicht als Erfindungsinformation anzusehen ist.

Beispiel:

Hauptgruppe C09D 5/00 umfasst eine Vielzahl von anwendungsorientierten Überzugsmitteln (z.B. umfasst C09D 5/16 Antifäulnisstriche), wohingegen die Gruppen C09D 101/00 bis 201/00 funktionsorientierte Gesichtspunkte von Überzugsmitteln umfassen, namentlich das Polymer, auf dem die Mittel basieren.

90. Wenn unklar ist, ob ein technischer Gegenstand in eine funktions- oder anwendungsorientierte Stelle zu klassifizieren ist, sollte folgendes beachtet werden:

- (a) Ist eine spezielle Anwendung angegeben, aber nicht spezifisch offenbart oder vollständig identifiziert, dann ist in die funktionsorientierte Stelle zu klassifizieren, sofern eine solche Stelle vorhanden ist. Dies ist meist der Fall, wenn mehrere Anwendungen nur ganz allgemein angeführt werden.
- (b) Beziehen sich die wesentlichen technischen Merkmale des Erfindungsgegenstandes sowohl auf die eigentliche Beschaffenheit oder Funktion eines Gegenstandes als auch auf seine spezielle Verwendung oder seine besondere Ausbildung für oder seine Einbindung in ein größeres System, so ist der Gegenstand in beide, sowohl in die funktionsorientierte als auch in die anwendungsorientierte Stelle zu klassifizieren, falls solche Stellen vorhanden sind.
- (c) Falls die Anleitungen in (a) und (b) nicht angewendet werden können, ist sowohl in die funktionsorientierte Stelle als auch in die passenden anwendungsorientierten Stellen zu klassifizieren.

91. Wenn ein größeres System (Kombination) als Ganzes zu klassifizieren ist, sollten auch Teile oder Einzelheiten dieses Systems, sofern sie neu und nicht-trivial sind, beachtet werden. Die Klassifizierung sowohl des Systems als auch seiner Teile oder Einzelheiten ist dann erforderlich.

Beispiel:

Wenn ein Dokument die Einbindung eines Gegenstandes, z.B. einer Blattfeder, in ein größeres System, z.B. eine Fahrzeug-Radaufhängung, behandelt, so betrifft dies das größere System und es sollte deshalb in die Stelle für dieses System (B60G) klassifiziert werden. Handelt es sich im Dokument darüber hinaus auch um den Gegenstand selbst, der neu und nicht-trivial ist, d.h. die Blattfeder als solche, so ist dieses Dokument auch in die Stelle für den Gegenstand an sich (F16F) zu klassifizieren.

Kategorien von Sachverhalten, die nicht ausdrücklich in Klassifikationstiteln vorkommen

92. Aus den Abschnitten 81 und 82 ist ersichtlich, dass der technische Gegenstand einer Erfindung durch verschiedene Kategorien von Sachverhalten ausgedrückt werden kann. Wenn für einen bestimmten technischen Gegenstand in einer Kategorie keine spezielle Stelle in der Klassifikation vorhanden ist, wird die am besten geeignete vorhandene Stelle der verbleibenden Kategorien zum Klassifizieren verwendet (siehe Abschnitte 93 bis 99 für spezielle Fälle).

Selbst wenn die Titel dieser Stellen für diese Kategorie nicht genau zutreffen, kann in diesen Fällen die Eignung durch andere Hilfsmittel wie Querverweise, Anmerkungen, Definitionen oder andere Gruppen des Schemas für ähnliche Sachverhalte ausgedrückt werden. Definitionen (soweit vorhanden) geben einschlägige Informationen über die zutreffenden Klassifikationsstellen für verwandte Kategorien des Sachverhalts, die in den Klassifikationstiteln nicht zum Ausdruck kommen.

Periodensystem chemischer Elemente

92bis. Sofern nichts Gegenteiliges angegeben ist, handelt es sich beim Periodensystem der Elemente, auf das Bezug genommen wird, um das nachstehend abgebildete System mit acht Gruppen. Beispielsweise bezieht sich die Gruppe C07F 3/00 „Verbindungen, die Elemente der Gruppen 2 oder 12 des Periodensystems enthalten“ auf die Elemente der Spalten IIA und IIB.

Periode	1 IA	2 IIA	3 IIIB	4 IVB	5 VB	6 VIB	7 VIIB	8 [--- VIII B ---]	9	10	11 IB	12 IIB	13 IIIA	14 IVA	15 VA	16 VIA	17 VIIA	18 VIIIA
1	H																	He
2	Li	Be											B	C	N	O	F	Ne
3	Na	Mg											Al	Si	P	S	Cl	Ar
4	K	Ca	Sc	Ti	V	Cr	Mn	Fe	Co	Ni	Cu	Zn	Ga	Ge	As	Se	Br	Kr
5	Rb	Sr	Y	Zr	Nb	Mo	Tc	Ru	Rh	Pd	Ag	Cd	In	Sn	Sb	Te	I	Xe
6	Cs	Ba	Lanthanoide	Hf	Ta	W	Re	Os	Ir	Pt	Au	Hg	Tl	Pb	Bi	Po	At	Rn
7	Fr	Ra	Actinoide	Rf	Db	Sg	Bh	Hs	Mt	Ds	Rg			Fl		Lv		

Lanthanoide	La	Ce	Pr	Nd	Pm	Sm	Eu	Gd	Tb	Dy	Ho	Er	Tm	Yb	Lu
Actinoide	Ac	Th	Pa	U	Np	Pu	Am	Cm	Bk	Cf	Es	Fm	Md	No	Lr

Chemische Verbindungen

93. Wenn es sich beim Erfindungsgegenstand um eine chemische Verbindung an sich handelt (organisch, anorganisch oder makromolekular), so wird er in die Sektion C gemäß seiner chemischen Struktur klassifiziert. Falls vom Erfindungsgegenstand auch ein bestimmtes Anwendungsgebiet betroffen ist, das für ihn ein wesentliches technisches Merkmal darstellt, so wird er auch in die für dieses Anwendungsgebiet vorgesehene Stelle klassifiziert. Ist die chemische Verbindung jedoch bekannt und handelt es sich beim Erfindungsgegenstand allein um die Anwendung dieser chemischen Verbindung, so wird die Erfindungsinformation in die Stelle klassifiziert, die das Anwendungsgebiet umfasst. Dabei kann die chemische Verbindung außerdem als zusätzliche Information in die Stelle klassifiziert werden, die für sie an sich vorgesehen ist.

Chemische Gemische oder Zusammensetzungen

94. Handelt es sich beim Erfindungsgegenstand um ein chemisches Gemisch oder eine chemische Zusammensetzung an sich, wird er gemäß seiner chemischen Zusammensetzung klassifiziert, sofern eine entsprechende Stelle vorhanden ist, z.B. C03C „Glas“, C04B „Zemente, keramische Massen“, C08L „Massen auf Basis makromolekularer Verbindungen“, C22C „Legierungen“.

Wenn eine derartige Stelle nicht vorhanden ist, wird der Erfindungsgegenstand gemäß seiner Verwendung oder Anwendung klassifiziert. Falls die Verwendung oder Anwendung auch ein wesentliches technisches Merkmal des Erfindungsgegenstandes darstellt, wird ein Gemisch oder eine Zusammensetzung sowohl entsprechend der chemischen Zusammensetzung als auch entsprechend der Verwendung oder Anwendung klassifiziert. Ist das chemische Gemisch oder die Zusammensetzung jedoch bekannt und handelt es sich beim Erfindungsgegenstand allein um dessen Anwendung, so wird die Erfindungsinformation in die Stelle klassifiziert, die das Anwendungsgebiet umfasst. Dabei kann das chemische Gemisch oder die Zusammensetzung außerdem als zusätzliche Information in die Stelle klassifiziert werden, für die es/sie an sich vorgesehen ist.

Herstellung oder Behandlung von chemischen Verbindungen

95. Handelt es sich beim Erfindungsgegenstand um ein Verfahren zur Herstellung oder Behandlung einer chemischen Verbindung, so wird er in die für das Verfahren zur Herstellung oder in die für die Behandlung der chemischen Verbindung vorgesehene Stelle klassifiziert. Wenn eine solche Stelle nicht existiert, wird der Erfindungsgegenstand in die für die Verbindung vorgesehene Stelle klassifiziert. Wenn auch die aus dem Herstellungsverfahren resultierende Verbindung neu ist, wird auch diese gemäß ihrer chemischen Struktur klassifiziert. Erfindungsgegenstände, bei denen es sich um allgemeine Herstellungs- oder Behandlungsverfahren von Verbindungsklassen handelt, werden in die Gruppen für die angewandten Verfahren klassifiziert, sofern derartige Gruppen vorgesehen sind.

Vorrichtungen oder Verfahren

96. Handelt es sich beim Erfindungsgegenstand um eine Vorrichtung, so wird er in die Stelle, die für eine solche Vorrichtung vorgesehen ist, klassifiziert. Falls keine solche Stelle existiert, wird die Vorrichtung in die Stelle klassifiziert, die für das mit der Vorrichtung durchgeführte Verfahren vorgesehen ist.

Handelt es sich beim Erfindungsgegenstand um ein Verfahren zur Herstellung oder Behandlung von Erzeugnissen, wird in die Stelle für das Verfahren klassifiziert. Wenn keine solche Stelle existiert, wird die Herstellung und Behandlung von Erzeugnissen in die Stelle für die Vorrichtung klassifiziert, welche das Verfahren durchführt. Falls weder für die Herstellungsvorrichtung noch für das Herstellungsverfahren eine Stelle vorhanden ist, wird die Herstellungsvorrichtung oder das Herstellungsverfahren in die Stelle klassifiziert, die das daraus resultierende Erzeugnis umfasst.

Herstellungsartikel

97. Handelt es sich beim Erfindungsgegenstand um einen Herstellungsartikel, so wird er in die für den Artikel vorgesehene Stelle klassifiziert. Ist keine Stelle für den Artikel selbst vorhanden, so wird er in eine geeignete funktionsorientierte Stelle (d.h. entsprechend der Funktion, die der Artikel ausführt) klassifiziert oder, falls dies nicht möglich ist, nach seinem Anwendungsgebiet.

Beispiel:

Wenn es sich bei dem Artikel, der klassifiziert werden soll, um einen für die Buchbinderei besonders ausgebildeten Klebstoffspender handelt, wird in Gruppe B42C 9/00, die das „Auftragen von Leim oder Klebstoff eigens für die Buchbinderei“ umfasst, klassifiziert. Da es keine spezielle Stelle für Klebstoffspender für die Buchbinderei gibt, werden diese in die Stelle für ihre Funktion, d.h. „Auftragen von Klebstoff“, klassifiziert.

Mehrstufige Verfahren, Industrielle Anlagen

98. Handelt es sich beim Erfindungsgegenstand um ein mehrstufiges Verfahren oder eine industrielle Anlage, bestehend aus einer Kombination von Verfahrensschritten oder Vorrichtungen, so wird er als Ganzes, d.h. in eine für eine solche Kombination vorgesehene Stelle, z.B. Unterklasse B09B, klassifiziert. Sofern keine derartige Stelle vorhanden ist, wird er in eine Stelle für das Erzeugnis, das durch das Verfahren oder die Anlage hergestellt wird, klassifiziert. Handelt es sich beim Erfindungsgegenstand auch um ein Einzelelement der Kombination, z.B. einen einzelnen Verfahrensschritt oder eine Maschine der Anlage, so wird dieses Element gesondert klassifiziert.

Einzelheiten, konstruktive Teile

99. Handelt es sich beim Erfindungsgegenstand um konstruktive oder funktionelle Einzelheiten oder Teile eines Sachverhalts, z.B. einer Vorrichtung, gelten folgende Regeln:

- (a) Einzelheiten oder Teile, die nur für eine bestimmte Art von Sachverhalt verwendbar oder besonders ausgebildet sind, werden in die Stellen für Einzelheiten dieses Sachverhalts klassifiziert, wenn solche Stellen vorhanden sind.
- (b) Sofern keine derartigen Stellen vorhanden sind, werden diese Einzelheiten oder Teile in die Stelle für den betreffenden Sachverhalt klassifiziert.
- (c) Einzelheiten oder Teile, die für mehr als einen Sachverhalt verwendbar sind, werden in die Stellen für Einzelheiten allgemeinerer Natur klassifiziert, wenn solche Stellen vorhanden sind.
- (d) Sofern keine solchen Stellen allgemeinerer Natur vorhanden sind, werden diese Einzelheiten oder Teile nach sämtlichen Arten von Sachverhalten klassifiziert, für die sie ausdrücklich verwendbar sind.

Beispiel:

In Unterklasse A45B umfassen die Gruppen 11/00 bis 23/00 die verschiedenen Arten von Schirmen, während die Gruppe 25/00 Einzelheiten von Schirmen umfasst, die für mehr als eine Art von Schirmen verwendbar sind.

Allgemeine chemische Formeln

100. Größere Gruppen verwandter chemischer Verbindungen werden normalerweise durch allgemeine Formeln ausgedrückt oder beansprucht in Form von Oberbegriffen von chemischen Verbindungen. Dabei ist wenigstens ein Bestandteil der Formel eine Variable, die aus einer spezifischen Auflistung von Alternativen ausgewählt wurde (z.B. Ansprüche für Verbindungen auf der Basis von „Markush“-Formeln).

Die Verwendung von allgemeinen Formeln verursacht Klassifizierungsprobleme, wenn eine sehr hohe Anzahl von Verbindungen darunter fällt, die einzeln in eine große Anzahl von Stellen klassifiziert werden müssten. In einer solchen Situation werden nur die für die Recherche wichtigsten chemischen Einzelverbindungen klassifiziert. Wenn chemische Verbindungen durch eine allgemeine chemische Formel dargestellt werden, wird folgendes Klassifizierungsverfahren angewendet:

Schritt 1:

Alle vollständig identifizierten neuen und nicht-trivialen Verbindungen werden klassifiziert, wenn sie

- (i) als solche oder in einer Zusammensetzung ausdrücklich beansprucht sind,
- (ii) Erzeugnisse eines beanspruchten Verfahrens sind oder
- (iii) Derivate davon sind.

Unter „vollständig identifiziert“ wird eine Verbindung verstanden,

- (a) deren Struktur durch den Namen oder die chemische Formel genau angegeben ist oder aus ihrer Darstellung ausgehend von genau angegebenen Reaktionspartnern, von denen nicht mehr als einer aus einer Liste alternativer Reaktionspartner ausgewählt ist, abgeleitet werden kann und
- (b) die durch eine physikalische Eigenschaft (z.B. Schmelzpunkt) charakterisiert ist oder deren Darstellung in einem Ausführungsbeispiel, das praktische Einzelheiten darlegt, beschrieben ist.

Verbindungen, die **nur** durch eine Bruttoformel identifiziert sind, werden nicht als „vollständig identifizierte“ Verbindungen betrachtet.

Schritt 2:

Falls keine „vollständig identifizierten“ Verbindungen offenbart sind, z.B. falls Verbindungen aus Computermodellen abgeleitet und nicht experimentell ermittelt wurden, sollten nur Verbindungen mit exaktem chemischen Namen oder hergeleiteter chemischer Formel klassifiziert werden. Die Klassifizierung sollte hierbei auf eine einzelne Gruppe oder eine sehr kleine Anzahl von Gruppen beschränkt werden.

Schritt 3:

Falls nur die allgemeine Markush-Formel offenbart ist, wird in die am ehesten kennzeichnenden Gruppen klassifiziert, die alle oder die meisten der potentiellen Darstellungen umfassen. Die Klassifizierung sollte hierbei auf eine einzelne Gruppe oder eine sehr kleine Anzahl von Gruppen beschränkt werden.

Schritt 4:

Zusätzlich zu der oben genannten obligatorischen Klassifizierung kann eine nicht-obligatorische Klassifizierung durchgeführt werden, wenn andere Verbindungen im Rahmen der allgemeinen Formel oder Verbindungen von Interesse sind, die direkt aus Computermodellen abgeleitet wurden.

Wenn die Klassifizierung aller „vollständig identifizierten“ Verbindungen in die spezifischsten Klassifikationsstellen zu einer hohen Anzahl von Klassifikationssymbolen (d.h. mehr als zwanzig) führen würde, kann die Anzahl der Symbole beschränkt werden. Dies darf nur dann durchgeführt werden, wenn die „vollständig identifizierten“ Verbindungen in eine große Anzahl von Untergruppen unter einer einzigen hierarchisch höheren Gruppe klassifiziert würden. Die Klassifizierung dieser Verbindungen ist dann nur unter der besagten höheren Gruppe vorzunehmen. Andernfalls ist die Klassifizierung der Verbindungen in alle zutreffenden Untergruppen vorzunehmen.

Kombinatorische Bibliotheken

101. Sammlungen aus vielen chemischen Verbindungen, biologischen Einheiten oder anderen Substanzen können in der Form einer „Bibliothek“ vorliegen. Eine Bibliothek enthält üblicherweise eine enorm große Anzahl von Bestandteilen, die, einzeln in eine große Anzahl von Klassifikationsstellen klassifiziert, das Recherchesystem unnötig belasten würden. Deshalb werden nur die „vollständig identifizierten“ Bestandteile in analoger Weise zu Verbindungen allgemeiner Formeln obligatorisch in die zutreffenden Gruppen klassifiziert, z.B. Verbindungen in der Sektion C.

Die Bibliothek als Ganzes wird in eine entsprechende Gruppe in Unterklasse C40B klassifiziert. Zusätzlich zu dieser obligatorischen Klassifizierung können andere interessante Bestandteile der Bibliothek nicht-obligatorisch klassifiziert werden.

IX. Mehrfachklassifizierung; Hybrid-Systeme

Multiaspekt-Klassifizierung von technischen Gegenständen; Hybrid-Systeme; Index-Schemata; Anwendung der Index-Codes

102. Der Hauptzweck der Klassifikation ist es, die Recherche zu erleichtern. Abhängig vom Inhalt eines Patentdokuments kann die darin offenbarte technische Information die Vergabe von mehr als einem Klassifikationssymbol erfordern.

103. Eine Mehrfachklassifizierung von Dokumenten ist erforderlich, wenn verschiedene Kategorien von Sachverhalten (z.B. Verfahren, Erzeugnisse, Vorrichtungen oder Materialien), für die spezielle Stellen in der Klassifikation vorgesehen sind, Teil der Erfindungsinformation sind. Mehrfachklassifizierung ist außerdem nötig, wenn es sich bei wesentlichen technischen Merkmalen des Erfindungsgegenstandes um funktionsorientierte und anwendungsorientierte Klassifikationsstellen handelt.

104. Eine Mehrfachklassifizierung oder Klassifizierung in Kombination mit Index-Codes (siehe Abschnitte 108 bis 112) wird empfohlen, um auf eine zusätzliche Information in einem Patentdokument aufmerksam zu machen, sofern diese für die Recherche von Interesse ist. Sie ist aber nicht obligatorisch.

Multiaspekt-Klassifizierung von technischen Gegenständen

105. Die Multiaspekt-Klassifizierung stellt einen speziellen Fall der Mehrfachklassifizierung dar. Multiaspekt-Klassifizierung wird auf Sachverhalte angewendet, die von Natur aus durch mehrere Aspekte charakterisiert sind, wie etwa ihre innere Struktur, ihre besondere Verwendung oder ihre besonderen Eigenschaften.

Die Klassifizierung solcher Sachverhalte nur nach einem Aspekt würde zu unvollständigen Rechercheergebnissen führen. Die zugewiesenen Klassifikationssymbole sollten sich nicht auf eine oder mehrere Klassifikationsstellen beschränken, die nur einen Aspekt eines technischen Gegenstandes erfassen. Gebührende Aufmerksamkeit sollte auch weiteren Klassifikationsstellen zuteilwerden, in die andere, nicht-triviale Aspekte dieses technischen Gegenstandes klassifiziert werden können.

106. Auf IPC-Stellen, bei denen eine Multiaspekt-Klassifizierung besonders wünschenswert ist, wird durch eine Anmerkung hingewiesen. Je nach Art des betreffenden Sachverhalts schreibt eine solche Anmerkung eine obligatorische Klassifizierung nach den angezeigten Aspekten vor oder sie enthält eine Empfehlung für eine Multiaspekt-Klassifizierung, falls diese für die Effektivität der Recherche wünschenswert ist.

107. *[gestrichen]*

Hybrid-Systeme; Index-Schemata

108. In speziellen Bereichen der Klassifikation wurden Hybrid-Systeme eingeführt, um die Effektivität der Klassifikation zu verbessern.

109. Jedes Hybrid-System besteht aus einem Klassifikationsschema und aus einem zugehörigen, ergänzenden Index-Schema. Das Index-Schema enthält Aspekte, die nicht durch die Klassifikationsstellen umfasst sind. Wenn in ein Hybrid-System klassifiziert wird, müssen zuerst alle für die (zu klassifizierenden) technischen Gegenstände zutreffenden Klassifikationssymbole vergeben werden. Dann können alle zutreffenden Index-Codes von den Index-Schemata, die zu einem oder mehreren dieser Klassifikationssymbole gehören, hinzugefügt werden, sofern sie Informationen enthalten, die für eine Recherche sinnvoll sind.

110. Index-Codes haben ein den Klassifikationssymbolen ähnliches Format. Innerhalb von Unterklassen mit Klassifikationsschemata kommen die Index-Schemata nach den Klassifikationsschemata. Ihre Nummerierung fängt in der Regel mit 101/00 an. Einige Unterklassen werden nur zum indexieren benutzt, und zwar in Verbindung mit den Klassifikationssymbolen einer oder mehrerer Klassifikations-Unterklassen; dies wird in den Titeln bzw. Anmerkungen nach den Titeln der jeweiligen Unterklassen angezeigt.

Index-Unterklassen benutzen normalerweise dasselbe Nummerierungssystem wie die Index-Schemata innerhalb der Klassifikations-Unterklassen (z.B. die Index-Unterklassen F21W und F21Y); aber manchmal schließt ihr Nummerierungssystem auch Ziffernfolgen (z.B. 1/00, 10/00) ein, wie sie bei den Standard-Klassifikationssymbolen benutzt werden (z.B. bei den Index-Unterklassen B29K, B29L, C10N, C12R).

111. Index-Codes können nur in Verbindung mit Klassifikationssymbolen verwendet werden. An jeder Stelle in der Klassifikation, bei der Index-Codes benutzt werden können, ist dies durch eine Anmerkung kenntlich gemacht. In gleicher Weise gibt eine Anmerkung, ein Titel oder eine Zwischenüberschrift vor jedem Index-Schema an, mit welchen Klassifikationsstellen solche Index-Codes kombiniert werden können.

112. Wann immer möglich, ist der Aufbau der Index-Schemata hierarchisch, um die Darstellung zu erleichtern. Die Nummerierung einiger Index-Schemata ist so gestaltet, dass eine Trunkierung der Index-Codes bei der Datenbank-Recherche möglich ist.

Beispiel (Teil des Index-Schemas der Unterklasse C04B):

103/00 Funktion oder Eigenschaft der Aktivbestandteile

103/10 . Beschleuniger

103/12 .. Abbindebeschleuniger

103/14 .. Härtingsbeschleuniger

103/20 . Verzögerer

103/22 .. Abbindeverzögerer

103/24 .. Härtingsverzögerer

103/30 . Wasserreduzierungsmittel, Plastifizierungsmittel, Luftporenbildner

Anwendung der Index-Codes

113. Index-Codes können immer dann verwendet werden, wenn es zu Recherchezwecken wünschenswert ist, weitere Information über einen bereits als solchen klassifizierten technischen Gegenstand einer Erfindung zu geben.

114. In einem Index-Schema dient die hierarchisch höhere Gruppe nur als Stelle für restliche, sonst nicht umfasste technische Merkmale, d.h. zur Erfassung spezifischer Merkmale, die in keiner hierarchisch tieferen Unterteilung der höheren Gruppe vorgesehen sind.

Sind zwei oder mehr für die Recherche nützliche Informationselemente zu einem technischen Gegenstand zu indexieren, so ist für jedes dieser Elemente der jeweils hierarchisch niedrigste Index-Code zu vergeben. Indexierung für restlichen, sonst nicht umfassten Sachverhalt in Hauptgruppen von Index-Schemata sollte auf Fälle begrenzt bleiben, in denen dies für Recherchezwecke dienlich ist.

In Hauptgruppen mit sehr breitem oder allgemeinem Geltungsbereich sollte nicht indexiert werden, da diese im Wesentlichen als informative Überschriften benutzt werden.

Beispiel:

Es wird ein Schweißverfahren zur Befestigung von Flanschen beschrieben, das bei der Herstellung von Eisenbahnschienen, Profilträgern und Rädern von Schienenfahrzeugen anwendbar sein soll.

In diesem Fall sind für Schienen und Profilträger jeweils B23K 101/26 und 101/28 anzuwenden. Räder von Schienenfahrzeugen werden zwar von B23K 101/00 (Gegenstände, hergestellt durch Löten, Schweißen oder Schneiden) sehr allgemein umfasst. Diese Gruppe sollte jedoch nicht benutzt werden, da sie zu allgemein ist und keine Information für die Recherche liefert.

Siehe hierzu den folgenden Auszug aus dem erwähnten Index-Schema:

- 101/00 Gegenstände, hergestellt durch Löten, Schweißen oder Schneiden
- 101/02 . wabenförmige Strukturen
- 101/04 . röhrenförmige oder mit Hohlräumen versehene Gegenstände
- 101/06 .. Rohre
- 101/08 ... mit Finnen oder Rippen
- 101/10 .. Rohrleitungen
- 101/12 .. Gefäße
- 101/14 .. Wärmetauscher
- 101/16 . Bänder oder Bleche nicht festgelegter Länge
- 101/18 . Verkleidungsbleche
- 101/20 . Werkzeuge
- 101/22 . Netze, Drahtgewebe oder Ähnliches
- 101/24 . Gerüste, Rahmen, Maschinengestelle
- 101/26 . Eisenbahn- oder ähnliche Schienen
- 101/28 . Profilträger

X. Obligatorische Klassifizierung; Nicht-Obligatorische Klassifizierung und Indexierung

Allgemeine Vorgehensweise: Obligatorische Klassifizierung, Nicht-Obligatorische Klassifizierung, Nicht-Obligatorische Indexierung; Klassifizierung von Patentdokumenten unterschiedlicher Publikationsstufen

Allgemeine Vorgehensweise

115. Wie in den Abschnitten 77 bis 80 ausgeführt, umfassen Patentdokumente grundsätzlich die Erfindungsinformation und gegebenenfalls Zusätzliche Information; d.h. eine nicht-triviale technische Information, die für sich allein keine Erweiterung des Standes der Technik darstellt, jedoch eine nützliche Information für den Rechercheur sein könnte.

116. Die Erfindungsinformation wird ausschließlich durch Klassifikationssymbole dargestellt.

117. Die Zusätzliche Information wird entweder durch Klassifikationssymbole, durch Index-Codes oder durch beides dargestellt. Klassifikationssymbole von einer beliebigen Stelle der Klassifikation können, ggf. zusammen mit den ihnen zugeordneten Index-Codes, benutzt werden, um eine Zusätzliche Information zu kennzeichnen.

Obligatorische Klassifizierung

118. Gemäß Artikel 4, Absatz 3 des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation sollen die zuständigen Behörden der diesem Abkommen angehörenden Länder bei der Klassifizierung eines Patentdokuments „die vollständigen Symbole der Klassifikation angeben, die der Erfindung zuzuordnen sind, auf die sich das Patentdokument bezieht“. Dies bedeutet, dass die genannten Behörden verpflichtet sind, die Klassifikationssymbole zuzuweisen, die die Erfindungsinformation darstellen.

Nicht-obligatorische Klassifizierung; Nicht-obligatorische Indexierung

119. Es ist wünschenswert, dass jegliche Zusätzliche Information klassifiziert oder indexiert wird, da sie für die Recherche bedeutsam sein kann. In speziellen Klassifikationsstellen können Empfehlungen angegeben sein, um den Klassifizierenden im Gebrauch der Nicht-obligatorischen Klassifizierung bzw. Indexierung zu unterstützen. Solche Empfehlungen schränken jedoch nicht den Ermessensspielraum bei einer derartigen Klassifizierung bzw. Indexierung ein.

Klassifizierung von Patentdokumenten unterschiedlicher Publikationsstufen

120. Die Erfindungsinformation eines Patentdokuments (siehe Abschnitt 77) muss vollständig klassifiziert werden. Abhängig vom Stadium des Prüfungsverfahrens, in dem die Klassifizierung erfolgt, ist die genaue Erfindungsinformation vielleicht noch nicht vollständig bestimmt. Die Abschnitte 121 bis 130 beschreiben das Verfahren der bestmöglichen Annäherung an die Erfindungsinformation zur Klassifizierung der wichtigsten Arten von Patentdokumenten (erteilte Patente, recherchierte veröffentlichte Anmeldungen und nichtrecherchierte veröffentlichte Anmeldungen).

Klassifizierung von recherchierten und geprüften erteilten Patenten

121. Jeglicher von den Ansprüchen eines Patents umfasste Sachverhalt muss als Erfindungsinformation klassifiziert werden, zusammen mit allen neuen und nicht-trivialen Bestandteilen oder einzelnen Teilen (Teilkombinationen) des beanspruchten Sachverhalts. Die Klassifizierung basiert dabei auf dem Sachverhalt (Gegenstand) eines jeden Anspruchs als Ganzem und auf jeder erfinderischen Ausgestaltung innerhalb eines Anspruchs.

122. Jeder nicht beanspruchte Sachverhalt innerhalb der technischen Offenbarung, der neu und nicht-trivial ist, muss ebenfalls als Erfindungsinformation klassifiziert werden.

123. Es ist wünschenswert, jede Zusätzliche Information zu klassifizieren oder zu indexieren, die die Erfindungsinformation ergänzt und in den Ansprüchen oder in der nicht beanspruchten technischen Offenbarung vorkommt, wenn dies für Recherchezwecke nützlich ist.

Klassifizierung von recherchierten, aber ungeprüften Patentdokumenten, z.B. Patentanmeldungen

124. Jeder beanspruchte Sachverhalt, der aufgrund der Rechercheergebnisse neu und nicht-trivial erscheint, muss zusammen mit allen neuen und nicht-trivialen Bestandteilen oder einzelnen Teilen (Teilkombinationen) des beanspruchten Sachverhalts als Erfindungsinformation klassifiziert werden.

125. Jeder nicht beanspruchte Sachverhalt innerhalb der technischen Offenbarung, der aufgrund der Rechercheergebnisse neu und nicht-trivial erscheint, muss als Erfindungsinformation klassifiziert werden.

126. Es ist wünschenswert, jede Zusätzliche Information zu klassifizieren oder zu indexieren, die die Erfindungsinformation ergänzt und in den Ansprüchen oder in der nicht beanspruchten technischen Offenbarung vorkommt, wenn dies für Recherchezwecke nützlich ist.

Klassifizierung von nicht recherchierten Patentdokumenten

127. Jeder beanspruchte Sachverhalt, der nach Ansicht des sachkundigen Klassifizierenden (Fachmann) möglicherweise neu und nicht-trivial ist, muss zusammen mit allen möglicherweise neuen und nicht-trivialen Bestandteilen oder einzelnen Teilen (Teilkombinationen) des beanspruchten Sachverhalts als Erfindungsinformation klassifiziert werden.

128. Jeder nicht beanspruchte Sachverhalt innerhalb der technischen Offenbarung, der nach der Meinung des sachkundigen Klassifizierenden (Fachmann) möglicherweise neu und nicht-trivial ist, muss als Erfindungsinformation klassifiziert werden.

129. Klassifizierende, die nicht Fachmann auf dem einschlägigen technischen Gebiet sind, müssen alle Ansprüche für die Bestimmung des zu klassifizierenden Sachverhalts auswerten.

130. Es ist wünschenswert, jede Zusätzliche Information zu klassifizieren oder zu indexieren, die die Erfindungsinformation ergänzt und in den Ansprüchen oder in der nicht beanspruchten technischen Offenbarung vorkommt, wenn dies für Recherchezwecke nützlich ist.

Allgemeine Bemerkungen

131. Patentdokumente sollten nicht als eine Einheit klassifiziert werden, sondern alle unterschiedlichen erfinderischen Gegenstände, die im Patentdokument beansprucht oder offenbart sind, müssen identifiziert und gesondert klassifiziert werden. Diese unterschiedlichen erfinderischen Gegenstände werden z.B. in unterschiedlichen Ansprüchen als alternative Varianten oder unterschiedliche Kategorien des Sachverhalts (z.B. ein Produkt und ein Verfahren zu seiner Herstellung) dargestellt.

131bis. Wenn zwei oder mehr Erfindungsgegenstände eines Dokuments *separat* von der gleichen Gruppe umfasst werden, wird das Klassifikationssymbol dieser Gruppe nur einmal zugeteilt. Wenn ein Erfindungsgegenstand dazu geeignet ist, als Erfindungsinformation in einer bestimmten Gruppe klassifiziert zu werden und ein anderer Sachverhalt im selben Patentdokument als Zusätzliche Information in der selben Gruppe, wird nur die Erfindungsinformation klassifiziert.

132. Nicht beanspruchter Sachverhalt, der Erfindungsinformation darstellt, muss nicht klassifiziert werden, wenn er schon vollständig in einer verbundenen, von der gleichen Patentbehörde veröffentlichten Patentanmeldung klassifiziert wurde, z.B. in der einer veröffentlichten Teilanmeldung zugrunde liegenden Stammanmeldung.

133. Auch wenn der Klassifizierende befindet, dass keine Erfindungsinformation in einem Patentdokument vorhanden ist, muss dem Dokument mindestens ein Klassifikationssymbol als Erfindungsinformationssymbol zugewiesen werden. In einem solchen Fall sollte die Klassifizierung auf jenem Teil der gesamten technischen Offenbarung beruhen, den der Klassifizierende als für Recherchezwecke am nützlichsten betrachtet.

134. Um die Anzahl möglicherweise überflüssiger Klassifikationssymbole gering zu halten, kann die Klassifizierung einer bereits veröffentlichten Anmeldung überprüft werden, wenn die Anmeldung erteilt, recherchiert, bewertet oder fallen gelassen wird, um ihre Klassifizierung entweder zu bestätigen oder zu ändern. Jedoch sollte beachtet werden, dass einige Ämter für geistiges Eigentum eine Anmeldung nur einmal klassifizieren und die Klassifizierung nicht nochmals berücksichtigt wird, wenn ein Patent erteilt wird.

XI. Regeln zur Auswahl von Klassifikationsstellen

Standardregel; Vorrangregeln; Spezielle Regeln

135. Vor der Entscheidung, wohin ein Patentdokument klassifiziert werden soll, ist es notwendig, die Erfindungsinformation und die Zusätzliche Information, die im Dokument enthalten sind, genau zu bestimmen (wie in den Abschnitten 77 bis 101 beschrieben). Wenn sie bestimmt sind, müssen sie so vollständig wie möglich klassifiziert werden. Die zu klassifizierende Information wird nach allen Klassifizierungsregeln in gleicher Weise bestimmt. Das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von Klassifikationsstellen für bestimmte technische Merkmale darf nicht dazu führen, das Konzept, wie Information zu klassifizieren ist, zu ändern (siehe Kapitel X).

Auswahl einer Unterklasse

136. Da die IPC ein hierarchisches Klassifikationssystem ist, kann eine systematische Vorgehensweise unter Zuhilfenahme ihrer hierarchischen Struktur angewendet werden, um Schritt für Schritt die zutreffende Unterklasse zur Klassifizierung des Erfindungsgegenstandes zu bestimmen. Zuerst wird die zutreffende Sektion, dann die zutreffende Untersektion und Klasse, und schließlich wird in der ausgewählten Klasse diejenige Unterklasse bestimmt, die den fraglichen Sachverhalt am besten umfasst. Wenn nach dieser Vorgehensweise verfahren wird, sollte nicht vergessen werden, dass die Titel von Sektionen, Untersektionen und Klassen nur grobe Aussagen über ihre Geltungsbereiche zulassen.

137. Alternative Vorgehensweisen zur Bestimmung der zutreffenden Unterklasse können oft wirksamer sein, nämlich:

- (a) Verwendung des Alphabetical Catchword Index zur IPC (*nur WIPO*)
- (b) Textrecherche in der IPC selbst oder mit Stich- und Schlagworten zur IPC,
- (c) Überprüfung der Klassifikationssymbole auf Patentdokumenten, die zum fraglichen technischen Sachverhalt in enger Beziehung stehen, z.B. durch eine statistische Analyse von Dokumenten, die über eine Textrecherche mit relevanten technischen Begriffen ermittelt wurden. Allerdings ist Vorsicht angebracht, wenn die Klassifizierung anderer Dokumente zur Bestimmung passender Unterklassen herangezogen wird, da deren Klassifizierung sich auf andere Teile ihrer Offenbarung beziehen kann.

Obwohl diese alternativen Vorgehensweisen zu einer Klassifikationsstelle führen können, die bereits spezifischer als eine Unterklasse ist, muss die Relevanz dieser Stelle immer durch eine Überprüfung ihres Geltungsbereichs im Hinblick auf hierarchisch höhere Klassifikationsstellen und die in diesem besonderen Bereich der IPC geltenden Klassifizierungsregeln untersucht werden.

138. Nach der Bestimmung der Unterklasse gemäß einer der oben beschriebenen Vorgehensweisen ist es notwendig zu überprüfen, ob ihr Geltungsbereich (siehe Kapitel VII „Geltungsbereich von Klassifikationsstellen“) weit genug gefasst ist, um den zu klassifizierenden technischen Gegenstand abzudecken. Zu diesem Zweck sollten die nach dem Unterklassentitel erscheinenden Querverweise und Anmerkungen sowie die Definition (falls vorhanden) herangezogen werden.

Auswahl einer Gruppe

139. Nach Auswahl der passenden Unterklasse sollten mit Hilfe der hierarchischen Struktur der IPC die zutreffende Hauptgruppe und Untergruppe in dieser Unterklasse ermittelt werden. Zuvor ist es notwendig zu prüfen, welche der drei generellen Klassifizierungsregeln (Standardregel, Erste-Stelle-Vorrangregel und Letzte-Stelle-Vorrangregel) in der gewählten Unterklasse gilt und ob spezielle Klassifizierungsregeln Anwendung finden. In einigen Unterklassen werden in verschiedenen Bereichen verschiedene allgemeine Klassifizierungsregeln angewendet. Wenn z. B. für nur eine Hauptgruppe in einem Schema die Letzte-Stelle-Vorrangregel gilt und für die anderen die Standardregel, wird die Hauptgruppe nach der Standardregel und eine Untergruppe nach der für deren Hauptgruppe geltenden Regel ausgewählt.

140. In den Abschnitten weiter unten werden die Unterschiede zwischen den generellen Klassifizierungsregeln beschrieben. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass diese in folgenden wichtigen Eigenschaften übereinstimmen:

- (a) Viele technische Gegenstände werden vollständig von einer einzigen Gruppe im Unterklassenschema umfasst. In einem solchen Fall wird genau in diese Gruppe klassifiziert, ungeachtet der generellen Klassifizierungsregel, die in dieser Unterklasse gilt.
- (b) Wenn zwei oder mehr erfinderische Gegenstände in einem Patentdokument offenbart sind, wird die in der Unterklasse geltende generelle Klassifizierungsregel gesondert auf jeden erfinderischen Gegenstand angewendet.
- (c) Falls ein Teil einer Kombination (Teilkombination) des Erfindungsgegenstandes selbst neu und nicht-trivial ist, wird er gesondert nach der in der Unterklasse geltenden generellen Regel klassifiziert.

Nur in Fällen, in denen der technische Sachverhalt von zwei oder mehr Gruppen der Unterklasse umfasst wird (weil manche Gruppen einen möglicherweise überlappenden Geltungsbereich haben oder Gruppen nur für Teile des kombinierten technischen Gegenstandes zutreffen, aber nicht für den Gegenstand als Ganzes), ist die in der Unterklasse geltende generelle Klassifizierungsregel für die Bestimmung der zutreffenden Gruppe oder Gruppen maßgebend.

Standardregel

141. Die „Standardregel“ wird in allen Bereichen der IPC angewendet, in denen keine Vorrangregeln oder speziellen Klassifizierungsregeln vorgeschrieben sind. Die Standardregel basiert auf dem Prinzip, dass die Klassifikation so konzipiert ist, dass ein und derselbe technische Gegenstand in ein und dieselbe Stelle der Klassifikation klassifiziert werden kann (siehe Abschnitt 75). Dieses Prinzip beruht auf der Annahme, dass sich die Klassifikationsstellen in der IPC gegenseitig ausschließen. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen die Grundsätze von Abschnitt 144 (b) angewendet werden.

142. Im Gegensatz zur „Erste-Stelle-“ bzw. „Letzte-Stelle-Vorrangregel“ (siehe Abschnitte 146 bis 154) gibt es im Anwendungsbereich der Standardregel keine generellen Vorrangregeln. Es sollte in jede passende Stelle klassifiziert werden (siehe z. B. Abschnitte 88 bis 91, oben). Jedoch können die folgenden Vorrangprinzipien angewendet werden, um eine unnötige Mehrfachklassifizierung zu vermeiden und um diejenigen Gruppen auszuwählen, die den zu klassifizierenden technischen Sachverhalt am besten wiedergeben.

- (a) Gruppen für komplexere Sachverhalte haben Vorrang vor Gruppen für weniger komplexe Sachverhalte. Zum Beispiel haben Gruppen für Kombinationen Vorrang vor Gruppen für Teile von Kombinationen. Und Gruppen für Gegenstände als Ganzes haben Vorrang vor Gruppen für Einzelheiten.
- (b) Gruppen für spezielle Sachverhalte haben Vorrang vor Gruppen für weniger spezielle Sachverhalte. Zum Beispiel haben Gruppen für einzigartige Sachverhalte oder Gruppen für Sachverhalte zur Lösung spezieller Probleme Vorrang vor allgemeineren Gruppen.

143. Wenn Sachverhalte klassifiziert werden, die durch verschiedene Aspekte charakterisiert sind, oder wenn zusätzliche Klassifikationssymbole zugewiesen werden, die für die Recherche nützliche Information liefern, so gelten die Regeln für die Mehrfachklassifizierung, siehe Abschnitte 102 bis 106.

144. Nach Auswahl der zutreffenden Unterklasse wird folgende Vorgehensweise angewendet, um die genaue Klassifikationsstelle in jeder hierarchischen Ebene, ausgehend von der Hauptgruppe, festzulegen:

- (a) Nach Betrachtung aller Gruppen ist zu bestimmen, ob nur eine davon den zu klassifizierenden technischen Sachverhalt umfasst. Ist dies der Fall, so sollte Schritt (c) für diese Gruppe angewendet werden.
- (b) Wenn zwei oder mehr Gruppen bestimmt werden, die den zu klassifizierenden technischen Sachverhalt umfassen, so sind die Grundsätze von Abschnitt 142 als Anleitung für die weitere Vorgehensweise anzuwenden.
 - (i) Falls diese Grundsätze einer Gruppe den Vorrang geben, ist diese auszuwählen. Andere Gruppen mit niedrigerem Vorrang können auch für die Klassifizierung ausgewählt werden, wenn dies als sinnvoll für die Recherche betrachtet wird, z.B. für Boolesche Verknüpfung. Schritt (c) sollte anschließend für jede der ausgewählten Gruppen einzeln durchgeführt werden.
 - (ii) Falls der Vorrang zwischen den Gruppen nach diesen Grundsätzen nicht bestimmt werden kann, ist Schritt (c) für jede der Gruppen einzeln durchzuführen.
- (c) Schritt (a) und falls notwendig Schritt (b) in jeder der nachfolgenden hierarchischen Ebenen wiederholen, bis keine der Untergruppen der nächsten hierarchischen Ebene den technischen Sachverhalt mehr umfasst.

145. Falls in einem Bereich der Klassifikation, in dem die Standardregel angewendet wird, keine spezifische Stelle für eine Kombination vorgesehen ist, werden die einzelnen Teile der Kombination (Teilkombination) gemäß den Grundsätzen nach Abschnitt 142 klassifiziert. Teilkombinationen, die nicht nach diesen Grundsätzen ausgewählt werden, sollten für eine Klassifizierung als Zusätzliche Information in Betracht gezogen werden.

Vorrangregeln

146. In bestimmten Gebieten der Klassifikation werden Vorrangregeln für die Klassifizierung angewendet. Der Sinn dieser Regeln ist es, die Einheitlichkeit des Klassifizierens zu verbessern. Im Gegensatz zur Standardregel legen die Vorrangregeln den generellen Vorrang zwischen allen Gruppen in dem betreffenden Bereich fest. Um dies zu ermöglichen, sind die Klassifikationsschemata an die jeweilige Regel besonders angepasst worden. Auch wenn generelle Vorrang-Klassifizierungsregeln gelten, ist eine Mehrfachklassifizierung in diesen Gebieten möglich, z.B. wenn es notwendig ist, unterschiedliche Aspekte eines Sachverhalts zu klassifizieren, oder wenn der Sachverhalt eine Zusätzliche Information enthält, die zu klassifizieren wünschenswert ist. Gebiete, in denen Vorrang-Klassifizierungsregeln gelten, sind jeweils durch eine Anmerkung vor der ersten Stelle des Bereichs, für den solche Klassifizierungsregeln gelten, oder an einer hierarchisch höheren Stelle deutlich gekennzeichnet.

Erste-Stelle-Vorrangregel

147. In einigen Bereichen der Klassifikation wird die „Erste-Stelle-Vorrangregel“ angewendet. Dort, wo diese Regel gilt, findet sich eine Anmerkung folgenden Typs: „In dieser Unterklasse / (diesen) Hauptgruppe(n) / Gruppe(n) wird, sofern nicht Gegenteiliges angegeben ist, in jeder hierarchischen Ebene die Erste-Stelle-Vorrangregel angewendet, d.h. in die erste zutreffende Stelle klassifiziert“. Siehe als Beispiel dazu die Anmerkungen nach den Titeln von G03F 1/00 oder H04W. Entsprechend dieser Regel wird ein technischer Gegenstand der Erfindung klassifiziert, indem nacheinander in jeder hierarchischen Ebene die erste Gruppe bestimmt wird, die einen Teil des technischen Gegenstandes abdeckt, bis in der tiefsten zutreffenden Hierarchieebene eine Untergruppe zur Klassifizierung ausgewählt ist. Sind mehrere gesonderte technische Gegenstände im Patentdokument offenbart, so wird die Erste-Stelle-Vorrangregel für jeden Gegenstand einzeln angewendet.

148. Klassifikationsschemata, in denen die Erste-Stelle-Vorrangregel eingeführt wurde, sind in einer standardisierten Reihenfolge der Gruppen angeordnet. Diese standardisierte Reihenfolge folgt dem Grundsatz, die komplexeren oder spezielleren technischen Sachverhalte an den Anfang des Schemas zu stellen und fortschreitend zu weniger komplexen bzw. weniger speziellen technischen Sachverhalten zu gelangen.

149. Nachdem die für den Erfindungsgegenstand passende Unterklasse ausgewählt ist, wird folgende Verfahrensweise für das Auffinden der genauen Klassifikationsstelle angewendet:

- (a) Die erste Hauptgruppe in der Unterklasse bestimmen, die wenigstens teilweise den Erfindungsgegenstand umfasst;
- (b) Die erste Ein-Punkt-Gruppe unter dieser Hauptgruppe bestimmen, die wenigstens teilweise den Gegenstand umfasst;
- (c) Diese Vorgehensweise in den nachfolgenden Hierarchieebenen der Untergruppen wiederholen, bis die erste Untergruppe, die den Erfindungsgegenstand umfasst, in der untersten Hierarchieebene bestimmt ist (d.h. die Untergruppe mit der größten Anzahl von Punkten).

150. Falls der zu klassifizierende Sachverhalt sich auf eine Kombination von Gegenständen in einem Bereich bezieht, in dem die Erste-Stelle-Vorrangregel angewendet wird und keine genaue Stelle für eine Kombination vorgesehen ist, wird die Kombination in die erste Gruppe klassifiziert, die wenigstens einen Teil der Kombination (eine Teilkombination) umfasst. Alle weiteren Teile der Kombination, die als neu und nicht-trivial bestimmt werden, müssen auch einzeln nach der Erste-Stelle-Vorrangregel klassifiziert werden. Teile einer Kombination, von denen anzunehmen ist, dass sie eine sinnvolle Information für die Recherche liefern, können als Zusätzliche Information klassifiziert werden.

Letzte-Stelle-Vorrangregel

151. In einigen Bereichen der Klassifikation wird die „Letzte-Stelle-Vorrangregel“ angewendet. Dort, wo diese Regel gilt, findet sich eine Anmerkung folgenden Typs: „In dieser Unterklasse / (diesen) Hauptgruppe(n) / Gruppe(n) wird, sofern nichts Gegenteiliges angegeben ist, in jeder hierarchischen Ebene die Letzte-Stelle-Vorrangregel angewendet, d.h. in die letzte zutreffende Stelle klassifiziert“. Siehe als Beispiel dazu die Anmerkungen nach den Titeln von A61K, C08G, C10M. Entsprechend dieser Regel wird ein technischer Erfindungsgegenstand klassifiziert, indem nacheinander in jeder hierarchischen Ebene die letzte Gruppe bestimmt wird, die einen Teil des technischen Gegenstandes umfasst, bis in der untersten zutreffenden Hierarchieebene eine Untergruppe zur Klassifizierung ausgewählt ist. Sind mehrere gesonderte technische Gegenstände im Patentdokument offenbart, so wird die Letzte-Stelle-Vorrangregel für jeden Gegenstand einzeln angewendet.

152. Klassifikationsschemata, in denen die Letzte-Stelle-Vorrangregel eingeführt wurde, sind nicht in einer standardisierten Reihenfolge der Gruppen angeordnet. Jedoch folgt die Reihenfolge häufig dem Grundsatz, die weniger komplexen oder allgemeineren Sachverhalte an den Anfang des Schemas zu stellen und fortschreitend zu komplexeren bzw. spezielleren Sachverhalten zu gelangen.

153. Nachdem die passende Unterklasse ausgewählt wurde, wird folgende Verfahrensweise für das Auffinden der genauen Klassifikationsstelle angewendet:

- (a) Die letzte Hauptgruppe in der Unterklasse bestimmen, die wenigstens teilweise den Erfindungsgegenstand umfasst;
- (b) Unter dieser Hauptgruppe die letzte Ein-Punkt-Gruppe bestimmen, die wenigstens teilweise den Erfindungsgegenstand umfasst;
- (c) Diese Vorgehensweise in den nachfolgenden Hierarchieebenen der Untergruppen wiederholen, bis die letzte Untergruppe, die den Erfindungsgegenstand umfasst, in der untersten Hierarchieebene bestimmt ist (d.h. diejenige mit der größten Anzahl von Punkten).

154. Falls der zu klassifizierende Sachverhalt sich auf eine Kombination von Gegenständen bezieht in einem Bereich, in dem die Letzte-Stelle-Vorrangregel angewendet wird und keine genaue Stelle für eine Kombination vorgesehen ist, wird die Kombination in der letzten Gruppe klassifiziert, die wenigstens einen Teil der Kombination umfasst. Alle weiteren Teile der Kombination (Teilkombinationen), die als neu und nicht-trivial bestimmt werden, müssen auch einzeln nach der Letzte-Stelle-Vorrangregel klassifiziert werden. Teile der Kombination, von denen anzunehmen ist, dass sie eine sinnvolle Information für die Recherche liefern, können als Zusätzliche Information klassifiziert werden.

Spezielle Regeln

155. Bei einer begrenzten Anzahl von Klassifikationsstellen werden spezielle Klassifizierungsregeln angewendet, die die allgemeinen Klassifizierungsregeln aufheben. Wo immer spezielle Klassifizierungsregeln angewendet werden, sind diese durch Anmerkungen bei den betroffenen Stellen, z.B. C04B 38/00, C08L oder G05D, deutlich angegeben. Zum Beispiel schreibt Anmerkung 2. b. nach dem Titel der Unterklasse C08L „Massen auf Basis makromolekularer Verbindungen“ vor, dass in dieser Unterklasse Massen nach dem im größten Mengenanteil vorliegenden makromolekularen Bestandteil klassifiziert werden. Falls alle makromolekularen Bestandteile in gleichen Mengenanteilen vorliegen, wird die Masse nach jedem dieser Bestandteile klassifiziert.

XII. Darstellung der Klassifikationssymbole und der Index-Codes auf Patentdokumenten

156. Die Reihenfolge der Klassifikationssymbole und der Index-Codes ist wie folgt:

1. Klassifikationssymbole zur Darstellung der Erfindungsinformation, wobei dasjenige Symbol, das die Erfindung am zutreffendsten darstellt, an erster Stelle anzugeben ist.
2. Klassifikationssymbole, die Zusätzliche Information darstellen.
3. Index-Codes.

157. Klassifikationssymbole und Index-Codes werden in Form einer Tabelle mit einer oder mehreren Spalten angegeben, mit nur einem Symbol oder Index-Code pro Zeile einer Spalte. Die in Abschnitt 156 angegebene Reihenfolge sollte zunächst in der ersten Spalte nach unten, dann in der zweiten Spalte nach unten, usw. eingehalten werden.

158. Der Versionsindikator der IPC ist nach der Abkürzung „Int.Cl.“ in runde Klammern zu setzen, wenn das Dokument, zumindest teilweise, nur auf Hauptgruppenebene klassifiziert wird. Die meisten Patentämter klassifizieren ein Dokument entweder mithilfe der kompletten IPC oder nur mit deren Hauptgruppen (siehe die Beispiele (a) und (b) im Abschnitt 161). Wenn unter Nutzung der kompletten IPC klassifiziert wird, ist jedem IPC-Symbol (siehe Abschnitt 42 (b)) ein Versionsindikator in runden Klammern angefügt. Es ist allerdings zu beachten, dass alle Versionsindikatoren vor (2006.01) durch (2006.01) ersetzt werden sollten.

158bis. Bis zur siebten Ausgabe der IPC wurde die Ausgabe der Klassifikation im Allgemeinen durch eine hochgestellte arabische Ziffer unmittelbar nach der Abkürzung angegeben. Bei einem nach der fünften Ausgabe klassifizierten Dokument lautete die Abkürzung „Int.Cl.⁵“. Wurde jedoch nach der ersten Ausgabe klassifiziert, so lautete die Abkürzung lediglich „Int.Cl.“, ohne hochgestellte arabische Ziffer.

159. Wenn nur auf Hauptgruppenebene klassifiziert wird, sind die IPC-Symbole in Normaldruck (d.h. nicht in Kursivdruck) angegeben. Wenn mithilfe der kompletten IPC klassifiziert wird, sind die IPC-Symbole in Kursivdruck angegeben.

160. Die Symbole für die Erfindungsinformation sind in Fettdruck angegeben, und die Symbole für die Zusätzliche Information sind in Normaldruck (d.h. nicht in Fettdruck) angegeben.

161. Es folgen Beispiele für die Darstellung der IPC-Klassifikationssymbole und der Versionsindikatoren für dasselbe Dokument, jeweils unter Verwendung der kompletten IPC, nur der Hauptgruppen oder von beidem:

(a) Klassifizierung mit der kompletten IPC:

Int.Cl.

B28B 5/00 (2006.01)

H04H 20/12 (2008.01)

H01H 33/65 (2009.01)

wobei ***B28B 5/00*** Erfindungsinformation (Fettdruck), klassifiziert mit der kompletten IPC (Kursivdruck), anzeigt,

H04H 20/12 Erfindungsinformation (Fettdruck), klassifiziert mit der kompletten IPC (Kursivdruck), anzeigt,

H01H 33/65 Zusätzliche Information (Normaldruck, d.h. nicht fett), klassifiziert mit der kompletten IPC (Kursivdruck) anzeigt.

(b) Klassifizierung nur mit Hauptgruppen:

Int.Cl. (2011.01)

B28B 5/00

H04H 20/00

H01H 33/00

- wobei **B28B 5/00** Erfindungsinformation (Fettdruck), nur mit Hauptgruppen klassifiziert (Normaldruck, d.h. nicht kursiv), anzeigt,
H04H 20/00 Erfindungsinformation (Fettdruck), nur mit Hauptgruppen klassifiziert (Normaldruck, d.h. nicht kursiv), anzeigt,
H01H 33/00 Zusätzliche Information (Normaldruck, d.h. nicht fett), nur mit Hauptgruppen klassifiziert (Normaldruck, d.h. nicht kursiv), anzeigt,

(c) Klassifizierung der Erfindungsinformation mit der kompletten IPC und der Zusätzlichen Information nur mit Hauptgruppen:

Int.Cl. (2011.01)

B28B 5/00 (2006.01)

H04H 20/12 (2008.10)

H01H 33/00

- wobei **B28B 5/00** Erfindungsinformation (Fettdruck), klassifiziert mit der kompletten IPC (Kursivdruck), anzeigt,
H04H 20/12 Erfindungsinformation (Fettdruck), klassifiziert mit der kompletten IPC (Kursivdruck), anzeigt,
H01H 33/00 Zusätzliche Information (Normaldruck, d.h. nicht fett), klassifiziert nur mit Hauptgruppen (Normaldruck, d.h. nicht kursiv), anzeigt.

XIII. Spezielle Klassifikationsstellen für in der IPC nicht angemessen umfasste Sachverhalte

162. Normalerweise wird Erfindungsinformation, die in Patentdokumenten offenbart ist, von einer oder mehreren Klassifikationsstellen angemessen umfasst. Jedoch ist es infolge der Weiterentwicklung der Technologie unvermeidbar, dass vorhandene Klassifikationsstellen nicht alle neu offenbarten Sachverhalte angemessen umfassen. Da es notwendig ist, diese Sachverhalte zu klassifizieren, wurden spezielle Klassifikationsstellen geschaffen, deren Titel keine technischen Abgrenzungen aufweisen. Diese Klassifikationsstellen sind solange Sammelstellen für einen neuen Sachverhalt, bis Klassifikationsstellen mit technisch definiertem Titel geschaffen werden, die den Sachverhalt umfassen.

163. Wenn die Erfindungsinformation in einem Patentdokument nicht angemessen von einer Unterklasse der am besten zutreffenden Sektion umfasst wird, so wird die Erfindungsinformation in einer speziellen Rest-Hauptgruppe dieser Sektion klassifiziert. Jede spezielle Rest-Hauptgruppe wird durch „99Z 99/00“ mit vorangestelltem Sektionssymbol ausgewiesen. Alle diese speziellen Rest-Klassen, Rest-Unterklassen und Rest-Hauptgruppen haben denselben Titel.

Beispiel (Sektion A):

A99Z 99/00 Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in dieser Sektion vorgesehen

Jede der speziellen Rest-Unterklassen weist die folgende Standardanmerkung auf:

„Diese Unterklasse umfasst Sachverhalte, die (a) inhaltlich in diese Sektion gehören, aber von den Unterklassen dieser Sektion nicht umfasst sind und (b) nicht ausdrücklich von einer der Unterklassen einer anderen Sektion umfasst sind.“

164. Falls Erfindungsinformation zwar von einer Unterklasse, aber keiner ihrer Gruppen mit spezifischen Titeln umfasst wird, wird die Erfindungsinformation in eine Rest-Hauptgruppe dieser Unterklasse klassifiziert. Um das Auffinden dieser Rest-Hauptgruppen zu erleichtern, werden diese an das Ende des Unterklassenschemas gestellt und soweit möglich durch das Standard-Gruppensymbol 99/00 ausgewiesen. Bevor in eine Rest-Hauptgruppe klassifiziert wird, sollte eine andere Unterklasse oder eine andere Hauptgruppe derselben Unterklasse eingehend in Betracht gezogen werden. Die Abschnitte 92 bis 99 sollten gebührend beachtet werden, da sie einige Fälle beschreiben, in denen technischer Sachverhalt in Klassifikationsstellen zu klassifizieren ist, deren Titel diesen Sachverhalt nicht ausdrücklich vorsehen.

Kombinationen von Sachverhalten, die von zwei oder mehreren Hauptgruppen umfasst werden, sollten ohne anders lautenden Hinweis nicht in eine Rest-Hauptgruppe klassifiziert werden. Die normalen Vorgehensweisen zur Klassifizierung von kombinierten Sachverhalten sind in den Abschnitten 145, 150 und 154 angegeben.

165. Falls für eine spezielle Erfindungsinformation keine Rest-Hauptgruppe in der zutreffenden Unterklasse besteht, wird in die spezielle Rest-Hauptgruppe der entsprechenden Sektion (siehe Abschnitt 163) klassifiziert.

XIV. Benutzung der IPC für die Recherche

Unterschiedliche Arten der Recherche; Vorbereitung einer Recherche; Festlegung des Rechercheumfangs

Unterschiedliche Arten der Recherche

166. Nahezu alle veröffentlichten Patentdokumente weisen IPC-Symbole auf. Die IPC kann für unterschiedliche Arten der Recherche in Papierdokumentationen oder elektronischen Datenbanken genutzt werden, wie:

- (a) **Neuheitsrecherche** – Zweck der Neuheitsrecherche ist es zu ermitteln, ob die in einer Patentanmeldung beanspruchte Erfindung neu ist oder aber, ob ein Mangel an Neuheit vorliegt. Das Ziel der Recherche ist es, den relevanten Stand der Technik zu ermitteln, um festzustellen, ob eine Erfindung bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem des Stichtags für die Recherche offenbart wurde oder nicht.
- (b) **Patentfähigkeits- oder Rechtsbeständigkeitsrecherche** – Eine Patentfähigkeits- oder Rechtsbeständigkeitsrecherche wird durchgeführt, nicht nur um für die Beurteilung der Neuheit relevante Dokumente aufzufinden, sondern auch um andere Kriterien der Patentierbarkeit, wie z.B. das Vorhandensein oder Fehlen eines erfinderischen Schrittes (d.h. ob die vermeintliche Erfindung nahe liegend ist oder nicht) oder die technische Brauchbarkeit oder einen technischen Fortschritt festzustellen. Diese Art der Recherche sollte alle technischen Gebiete umfassen, die erfindungsrelevantes Material beinhalten können. Patentfähigkeits- oder Rechtsbeständigkeitsrecherchen werden hauptsächlich von Patentämtern im Rahmen von Patentprüfungsverfahren durchgeführt.
- (c) **Verletzungsrecherche** – Ziel der Verletzungsrecherche ist es, Patente und veröffentlichte Patentanmeldungen aufzufinden, die durch eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit möglicherweise verletzt werden. Bei dieser Art der Recherche geht es darum festzustellen, ob Rechte aus einem vorhandenen Patent eine gewerbliche Tätigkeit ganz oder teilweise abdecken.
- (d) **Informative Recherche** – Eine informative Recherche wird durchgeführt, um den Fragesteller mit dem Stand der Technik auf einem bestimmten Gebiet vertraut zu machen. Dies wird auch als „Stand-der-Technik-Recherche“ bezeichnet. Diese Art der Recherche liefert Hintergrundinformationen für Forschung und Entwicklung und erlaubt es, die bereits auf diesem Gebiet vorhandenen Patentpublikationen aufzufinden. Weiterer Grund für solche Recherchen könnte die Notwendigkeit sein, Alternativen zum Ersatz der bisher angewandten Technologie aufzufinden oder den Wert einer speziellen Technologie abzuschätzen, deren Lizenzierung oder Kauf erwogen wird.

Vorbereitung einer Recherche

167. Vor der Durchführung einer Recherche ist es notwendig, den technischen Gegenstand der Recherche genau zu definieren. Bei bestimmten Recherchetypen, z.B. der Patentfähigkeitsrecherche, ist es möglicherweise erforderlich, nach mehr als einem technischen Gegenstand zu recherchieren. Die Betrachtung des fraglichen technischen Gegenstandes führt zur Identifikation von Fachbegriffen, die das einschlägige technische Gebiet allgemein umfassen oder dafür spezifisch sind. Anschließend wird die dazu passende Stelle in der IPC bestimmt.

Festlegung des Rechercheumfangs

168. Nachdem Fachbegriffe gefunden wurden, die sich auf den technischen Gegenstand beziehen, ist es ratsam, die Recherchefunktion der IPC zu benutzen, die es ermöglicht, im Text der IPC selbst oder mit Stich- und Schlagworten nach Fachbegriffen zu recherchieren. Die Stich- und Schlagworte können gegebenenfalls eine genaue Gruppe der IPC angeben, aber oft gibt es auch einen Hinweis auf verwandte benachbarte Gruppen. Es ist zu beachten, dass Stich- und Schlagworte in keinerlei Hinsicht irgendeinen Teil der IPC ersetzen und auch nicht so gelesen werden dürfen, als ob die IPC dadurch in ihrer Wirkung geändert würde.

(Siehe auch unter <https://depatisnet.dpma.de/ipc/help.do> in der Hilfe zur Recherche die Erläuterung).

169. Falls die Recherchefunktion einschließlich Nutzung der Stich- und Schlagworte nicht zu einem passenden Treffer führt, muss der Rechercheur die acht Sektionen der IPC durchsuchen, um geeignete Untersektionen und Klassen anhand ihrer Titel auszuwählen. Anschließend ist es erforderlich, sich den ausgewählten Klassen- und Unterklassentiteln zuzuwenden und diejenigen Unterklassen vorzumerken, die den technischen Gegenstand anscheinend umfassen. Diejenige Unterklasse, die den technischen Gegenstand am besten abdeckt, ist auszuwählen.

170. Eine alternative Methode zum Feststellen der zutreffenden Unterklasse ist die Textrecherche mit hierfür ermittelten Fachbegriffen in Datenbanken, die Volltexte oder Zusammenfassungen von Patentdokumenten enthalten. Anschließend wird eine statistische Analyse der den gefundenen Dokumenten zugeordneten Klassifikationssymbole durchgeführt. Diejenigen Unterklassen, die am häufigsten in den Klassifizierungen der Dokumente vorkommen, sollten in die Recherche einbezogen werden.

171. Nach der Auswahl der zutreffenden Unterklasse ist es erforderlich, die nach dem Unterklassentitel stehenden Hinweise und Querverweise nach genaueren Angaben zum Unterklasseninhalt und den Grenzen zwischen verwandten Unterklassen zu überprüfen. Dies kann dazu führen, dass der gewünschte technische Gegenstand an anderer Stelle zu suchen ist. Falls eine Definition für die ausgewählte Unterklasse vorhanden ist, sollte sie genau studiert werden, da Definitionen die beste Auskunft über den Geltungsbereich von Unterklassen geben.

172. Im nächsten Schritt sollten alle Hauptgruppen in der Unterklasse untersucht werden, um unter Berücksichtigung ihrer Titel und aller Anmerkungen und Querverweise die am besten zutreffende Hauptgruppe zu finden. Zur schnellen Orientierung in der Unterklasse kann das am Anfang stehende Unterklassen-Sachverzeichnis benutzt werden.

173. Nachdem die zutreffende Hauptgruppe bestimmt wurde, sollten alle Ein-Punkt-Gruppen dieser Hauptgruppe untersucht werden, um die für den fraglichen technischen Gegenstand am besten zutreffende Gruppe zu bestimmen. Wenn diese Ein-Punkt-Gruppe untergeordnete Gruppen mit zwei oder mehr Punkten aufweist, ist die für die Recherche auszuwählende Gruppe diejenige, die am besten zutrifft und am weitesten eingerückt ist (d.h. die meisten Hierarchiepunkte aufweist).

174. Falls die so ausgewählte Gruppe eine Vorrangregel für eine andere Gruppe aufweist, z.B. wenn die gewählte Gruppe in der Form „7/16 ... (7/12 hat Vorrang)“ vorliegt, kann es nötig sein, die Recherche auch auf diese Vorranggruppe auszuweiten, d.h. in diesem Beispiel sowohl auf die Gruppe 7/12 als auch auf 7/16, da Dokumente, die zusätzlich zum Sachverhalt der Gruppe 7/16 auch den von 7/12 betreffen, in der letzteren klassifiziert werden. Falls andererseits der fragliche technische Gegenstand nur den der Gruppe 7/12 und nicht den der Gruppe 7/16 betrifft, ist es im Allgemeinen nicht erforderlich, in der Gruppe 7/16 zu recherchieren.

Beispiel:

C08F 2/04 Polymerisation in Lösungen (C08F 2/32 hat Vorrang)

C08F 2/32 Polymerisation in Wasser-in-Öl-Emulsionen

Eine Polymerisation, die dadurch charakterisiert ist, dass sie in einem bestimmten Lösungsmittel stattfindet, kann in beiden Gruppen gefunden werden, und es ist deshalb notwendig, in beiden Stellen zu recherchieren. Falls die fragliche Polymerisation jedoch nicht in einer Wasser-in-Öl-Emulsion stattfinden kann, ist es nicht erforderlich, in Gruppe C08F 2/32 zu recherchieren.

175. Befindet sich die ausgewählte Gruppe in einer Unterklasse, die in Teilen oder als Ganzes durch eine generelle Vorrangregel bestimmt wird, z.B. eine „Letzte-Stelle-Vorrangregel“, sollte dem Geltungsbereich der Vorrang aufweisenden Gruppen besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden, um weitere Gruppen bestimmen zu können, die möglicherweise Aspekte des gesuchten technischen Gegenstandes beinhalten.

176. Nach Abschluss der Recherche in der ausgewählten Gruppe kann der Forscher auch hierarchisch höhere Gruppen berücksichtigen (d.h. solche mit weniger Hierarchiepunkten), unter welchen erstere eingerückt ist, da ein weiter gefasster technischer Gegenstand, der den fraglichen technischen Gegenstand einschließt, dort klassifiziert sein könnte.

177. In denjenigen Bereichen der IPC, in denen Mehrfachklassifizierung oder Indexierung angewendet wird, ist es empfehlenswert, für die Recherche zunächst eine Kombination von Klassifikationssymbolen oder Klassifikationssymbole zusammen mit den zugehörigen Index-Codes zu verwenden, um die Rechercheanfrage genauer zu gestalten. Um vollständige Rechercheergebnisse zu erhalten, kann die Rechercheanfrage anschließend durch eine Recherche mit den am besten zutreffenden Klassifikationssymbolen einzeln ausgeweitet werden.

178. Misserfolge im Auffinden passender Dokumente könnten bedeuten, dass die korrekte Stelle in der IPC nicht gefunden wurde. In einem solchen Fall sollte der technische Gegenstand anders formuliert und das Verfahren zur Bestimmung des Recherchegebietes erneut durchgeführt werden.

XV. Master Classification Database (MCD)

179. Die Master Classification Database (MCD) ist eine Datenbank, die alle bibliografischen Daten (wie IPC-Symbole, Anmelder- und Erfindernamen, Titel, Zusammenfassungen und Prioritäten für Informationen zu Patentfamilien) von Patentdokumenten der verschiedenen Publikationsstufen enthält. Die Datenbank speichert grundsätzlich alle Datensammlungen, die ihr zur Verfügung gestellt werden. Sie enthält auch Informationen zu Patentfamilien.

180. Diese Datenbank wurde im Zuge der IPC-Reform eingerichtet, um die den Patentdokumenten zugewiesenen IPC-Symbole zu speichern und die Aktualisierung dieser Symbole nach jeder Revision der IPC zu verwalten. Die in der MCD enthaltenen Dokumente sind nach der jeweils gültigen Version der IPC klassifiziert. Dies bedeutet, dass Patentrecherchen unter alleiniger **Nutzung der zum Zeitpunkt der Recherche gültigen Version der Klassifikation** durchgeführt werden können. Es ist daher nicht erforderlich, auf frühere IPC-Ausgaben oder -Versionen zurückzugreifen. Im Zuge der Revision der Klassifikationsschemata wird die MCD genutzt, um die Reklassifizierungsarbeit auf die beteiligten Patentämter zu verteilen. Die Funktionsprinzipien der MCD sind im „Concept of Operations (CONOPS)“ erläutert, das auf der IPC-Website der WIPO zur Verfügung steht.

181. Die MCD dient der Datenverwaltung; für die Öffentlichkeit besteht kein direkter Zugriff. Kopien der Datenbank können zur Verfügung gestellt werden, um den Inhalt anderer Datenbanken zu aktualisieren. Ein indirekter Zugang ist daher über Datenbanken möglich, die MCD-Daten enthalten, und zwar über die Internet-Seiten der WIPO und anderer Ämter für geistiges Eigentum und über kommerzielle Anbieter. *(Beispielsweise kann im Rahmen einer Recherche in DEPATISnet über die Internet-Seite des Deutschen Patent- und Markenamts in den MCD-Daten recherchiert werden.)*

182. *[gestrichen]*

Erfinderische Sache (*inventive thing*)

Jeder Teil der **Erfindungsinformation**, der für sich genommen neu und nicht-trivial ist

Erfindungsgegenstände (*(technical) subjects of invention*)

(Technische) Informationen, die Prozesse, Produkte, Vorrichtungen oder Materialien beschreiben, die neu und nicht trivial sind

Erfindungsinformation (in einem Patentedokument) (*invention information (in a patent document)*)

Jeder neue und nicht-triviale Sachverhalt in seiner gesamten Offenbarung (Beschreibung, Zeichnungen, Ansprüche), der eine **Erweiterung des Standes der Technik** darstellt (z.B. eine Lösung eines angegebenen Problems). Die **Erfindungsinformation** ist normalerweise ausgehend von den Patentansprüchen zu bestimmen. **Erweiterung des Standes der Technik** (*addition to the state of the art*)
Der Unterschied zwischen dem in Frage stehenden Sachverhalt und dem **Stand der Technik**.

Gattung (*genus*)

Eine Gruppierung von Ausführungsformen innerhalb einer Kategorie eines Sachverhalts, die sich durch eine gemeinsame Abgrenzung auszeichnen

Eine **Untergattung** (d.h. **Art**) ist eine Untergruppierung innerhalb einer Gattung.

Die **speziellste Art** ist die am besten spezifizierte Ausführungsform innerhalb einer Gattung, d.h. eine Ausführungsform ohne ausdrückliche Variablen. Diese Formulierung wird hauptsächlich in der Chemie verwendet.

Beispiel:

Werden „anorganische Verbindungen“ als Gattung betrachtet, wären „anorganische Salze“ oder „Natriumsalze“ eine „Untergattung“ oder „Art“ und „Natriumchlorid“ wäre die „speziellste Art“.

Grenzlinie (Grenze) (*borderline / line*)

Eine eindeutig festgelegte Grenze zwischen Klassifikationsstellen

Grundlegender Sachverhalt einer Klassifikationsstelle (*basic subject matter of a classification place*)

Derjenige Sachverhalt, der ausdrücklich vom Titel und der Definition der Klassifikationsstelle umfasst wird, d.h. der Sachverhalt selbst / im Gegensatz zu einer **Kombination**, von der er nur einen Teil darstellt

Gruppenzweig (Gruppenschema) (*group branch / group array*)

Ein Teil einer Unterklasse bestehend aus

- einer bestimmten Hauptgruppe oder Untergruppe und
- allen hierarchisch nachgeordneten Untergruppen

Kategorien von Sachverhalten (*categories of subject matter*)

Die **Erfindungsinformation** wird grundsätzlich in folgende Kategorien unterteilt:

- Verfahren für die Verwendung eines Erzeugnisses (Produktes) oder zur Durchführung eines nichtproduzierenden Verfahrens oder einer nichtproduzierenden Tätigkeit (Arbeitsverfahren)
- Erzeugnisse (Produkte), z.B. Herstellungsartikel
- Verfahren zur Herstellung eines Erzeugnisses (Produktes)
- Vorrichtungen
- Materialien, aus denen ein Erzeugnis (Produkt) hergestellt wird

Diese Kategorien werden aus dem Zusammenhang heraus festgelegt.

Beispiel:

- (1) Das Erzeugnis (Produkt) eines Herstellungsverfahrens kann selbst wieder ein Material sein, aus dem ein anderes Erzeugnis (Produkt) hergestellt wird.
- (2) Ein Herstellungsverfahren für ein Erzeugnis (Produkt) kann gleichzeitig auch ein Verfahren zur Verwendung eines Materials zur Herstellung des Erzeugnisses (Produktes) sein.

Kombination (*combination*)

Eine **technische Sache** als Ganzes (betrachtet), die aus zwei oder mehr Schritten oder Bestandteilen (Komponenten) besteht, die zusammen einen Zweck erfüllen

Beispiele:

- Ein 3-stufiges Herstellungsverfahren ist eine Kombination aus 3 Schritten, durch die zusammen ein Erzeugnis (Produkt) hergestellt wird
- Eine chemische Zusammensetzung aus 5 Bestandteilen ist eine Kombination der 5 Bestandteile, die zusammen eine Eigenschaft aufweisen, die jedes einzelne Bestandteil, für sich genommen, nicht besitzt
- Ein Rollstuhl ist eine Kombination aus einem Stuhl und einer Radanordnung, um eine Person in sitzender Stellung zu befördern

Die Formulierungen Kombination und **Teilkombination** sind jedoch relativ zu sehen. So könnte das erste Beispiel eine Teilkombination einer größeren Kombination mit einem 4. Schritt sein. Im dritten Beispiel ist die Radanordnung selbst sowohl eine Kombination aus Reifen, Speichen und Felgen als auch eine Teilkombination des Rollstuhls.

Nichteinschränkender Querverweis (*non-limiting reference*)

Ein **Querverweis** einer der drei folgenden Kategorien:

- **Anwendungsorientierter Querverweis** (*application-oriented reference*)
Ein **Querverweis** (üblicherweise in funktionsorientierten Stellen), der auf eine Stelle verweist, in der der betrachtete Sachverhalt erfasst ist, falls dieser speziell ausgebildet, für einen bestimmten Zweck verwendet oder in ein größeres System eingebunden ist (siehe Abschnitt 39 (c))
- **Querverweis aus einer Reststelle** (*reference out of a residual place*)
Ein **Querverweis**, der aus einer Reststelle auf Stellen verweist, die den betrachteten Sachverhalt umfassen (siehe Abschnitt 39 (d))
- **Informativer Querverweis** (*informative reference*)
Ein **Querverweis**, der auf Stellen hinweist, in denen Sachverhalte zu finden sind, die für die Recherche von Interesse sein könnten, obwohl sie nicht in den Geltungsbereich der Klassifikationsstelle fallen, an der der Querverweis steht (siehe Abschnitt 39 (e))

Objekt (*object*)

Jeder greifbare technische Gegenstand, z.B. Herstellungsartikel, Vorrichtung, Materialstück

Obligatorische Klassifizierung (*obligatory classification*)

Diejenige Klassifizierung, die erforderlich ist, um die **Erfindungsinformation** eines Patentdokuments vollständig zu erfassen

Parallele Gruppen (*parallel groups / coordinate groups*)

Gruppen, die sich auf der gleichen hierarchischen Ebene befinden (die gleiche **Einrückung** haben) und jeweils von derselben unmittelbar übergeordneten Klassifikationsstelle (d.h. von derselben übergeordneten Unterklasse oder Gruppe) abhängen

Beispiel: alle Hauptgruppen einer Unterklasse sind zueinander parallel.

Querverweis (*reference*)

Ein Verweis in runden Klammern auf eine andere Stelle der IPC, bestehend aus einer Beschreibung für einen Sachverhalt, gefolgt von dem IPC-Symbol für diesen Sachverhalt

Beispiel: A47B 25/00 Kartenspieltische; andere Spieltische (Billardtische A63D 15/00)

Rest-Hauptgruppe (*residual main group*)

Eine Hauptgruppe innerhalb eines **Unterklassenschemas**, die nicht durch technische Merkmale definiert ist und die für den Sachverhalt vorgesehen ist, der nicht durch eine andere Hauptgruppe der Unterklasse umfasst ist

Reststelle (*residual place*)

Stelle in der IPC, die nur dann berücksichtigt werden sollte, wenn keine andere Stelle den in Betracht kommenden Sachverhalt umfasst (siehe Abschnitt 87bis)

Standardisierte Reihenfolge der Gruppen (*standardised sequence of groups*)

Die Anordnung der Gruppen nach dem Prinzip des Fortschreitens von komplexeren zu weniger komplexen Sachverhalten und von speziellen zu nicht speziellen Sachverhalten in einer Unterklasse

Stand der Technik (*state of the art*)

Die Gesamtheit aller technischen Sachverhalte, die der Kenntnis der Öffentlichkeit bereits zugänglich gemacht worden sind

Technische Sache (*thing*)

Jeglicher technischer Sachverhalt, greifbar oder nicht greifbar, wie zum Beispiel:

- Verfahren für die Verwendung eines Erzeugnisses (Produktes) oder Durchführung eines nichtproduzierenden Verfahrens (Arbeitsverfahren)
- Erzeugnisse (Produkte, Herstellungartikel)
- Verfahren zur Herstellung eines Erzeugnisses (Produktes)
- Vorrichtungen und
- Materialien (Stoffe), aus denen ein Erzeugnis (Produkt) hergestellt ist

Teilkombination (*subcombination*)

Eine Teilmenge der die gesamte **technische Sache** bildenden Schritte (Stufen) oder Bestandteile (Komponenten). Eine Teilkombination kann einen oder mehrere Schritte oder ein oder mehrere Bestandteile beinhalten.

Beispiele:

- zwei aufeinander folgende Schritte eines 3-stufigen Herstellungsverfahrens
- eine Zusammenstellung, die nur aus einigen Bestandteilen einer komplexeren Zusammenstellung besteht
- Räder für einen Rollstuhl

Eine Teilkombination kann selbst aus weiteren Teilkombinationen bestehen.

Unterklassenschema (*subclass scheme*)

Die geordnete Anordnung von Gruppen innerhalb einer Unterklasse

Technische Ausdrücke und Fachbegriffe, die in der Klassifikation vorkommen

184. Dieser Teil des Glossars beinhaltet eine Liste von ausgewählten technischen Begriffen oder Ausdrücken, die in der Klassifikation benutzt werden und eine Erklärung zu ihrer Bedeutung und Anwendung benötigen, z.B. weil es nötig ist, zwischen verschiedenen Bedeutungen zu entscheiden oder wenn Formulierungen in einer genaueren oder eingeschränkteren Weise als üblich benutzt werden. Die Erklärungen im Glossar sollten nicht als starre Definitionen gesehen werden. Die Bedeutung eines Begriffs oder Ausdrucks sollte immer im Zusammenhang mit dem betreffenden technischen Sachverhalt betrachtet werden.

185. Es sollte auch beachtet werden, dass bestimmte Wörter und Formulierungen im Handbuch an früherer Stelle (z.B. in den Abschnitten 53 bis 65) definiert wurden.

186. Alle Definitionen, die in der Klassifikation vorkommen, haben hinsichtlich der betreffenden Stellen gegenüber den in diesem Glossar gegebenen Erläuterungen Vorrang.

187. Technische Ausdrücke und Fachbegriffe:

(Die hier vorliegende deutsche Übersetzung des Glossars ist inhaltlich mit dem englischsprachigen Original identisch und weicht nur in der Sortierung ab.)

Anlage (*plant*)

Eine Kombination von Maschinen, Vorrichtungen usw., um ein gewünschtes Ergebnis zu erzielen. Jede ihrer Maschinen usw. führt eine Funktion aus, die unabhängig behandelt und untersucht werden kann, im Gegensatz zu einer Vorrichtung, bei der die Gesamtfunktion von Interesse ist, obwohl auch hier einzelne Teile baulich von Interesse sein können. Beispiele sind eine Erzaufbereitungsanlage, die aus Brecher, Förderband, Sieb und Staubabscheider besteht; oder eine Kraftmaschinenanlage, die aus Kraftmaschinen besteht, die hinsichtlich der Dampfbereitstellung oder des Antriebs zueinander in Beziehung stehen.

Anordnung von (*arrangement of*)

Zusammenbau oder relative Anordnung

Dieser Begriff kann Veränderungen an einem der betreffenden Gegenstände umfassen, aber nur wenn eine solche Veränderung, außer für die Anordnung, nicht von Bedeutung ist.

Anordnung zu / Einrichtung für (*arrangements for*)

Jegliche Mittel, die eine spezielle Funktion erfüllen, normalerweise eine Kombination von veränderbaren „technischen Sachen“, z.B. F16D 23/02 „Synchronisierereinrichtungen, auch für kraftbetätigte Kupplungen“

Aspekt (*aspect*)

Unterscheidende Betrachtungsweise, mit deren Hilfe technische Information, insbesondere Erfindungsinformation, klassifiziert werden kann (z.B. sind Kategorien von Sachverhalten mögliche Aspekte einer Erfindung)

Behandlung (*treatment*)

Anwendung eines Verfahrens oder einer Reihe von Verfahren, um eine gewünschte Wirkung auf ein Material oder einen Gegenstand auszuüben. Eine Behandlung (z.B. eine chemische Behandlung) kann die Natur des Materials oder der Gegenstände vollständig ändern. Ansonsten besteht der Zweck normalerweise darin, eine Änderung einer bestimmten Eigenschaft (z.B. durch Erhitzen, Überziehen, Polieren, Sterilisieren oder Magnetisieren) zu bewirken, ohne die Gesamtform zu ändern, obwohl der Fachbegriff auch Formänderungen beinhaltet. Die Wirkung kann zeitweise oder dauerhaft sein und kann das ganze Objekt oder nur Teile davon betreffen.

Besondere Ausbildung (*adaptation*)

1. Eine Veränderung, um bestimmte Bedingungen zu erfüllen;
2. eine „technische Sache“, die eine solche Veränderung verkörpert

charakteristisches Merkmal (*characteristic*)

unterscheidendes Merkmal / unterscheidende Eigenschaft

chemische Verbindung (*chemical compound*)

Eine chemische Verbindung ist eine Substanz, die aus Atomen besteht, die mittels chemischer Bindungen miteinander verbunden sind.

chemische Zusammensetzung (*chemical composition*)

Ein Erzeugnis (Produkt), hergestellt aus zwei oder mehr diskreten chemischen Stoffen (z.B. Verbindungen oder Elemente), die miteinander nicht chemisch verbunden sind. Eine Legierung ist normalerweise eine Zusammensetzung, kann aber auch manchmal eine Verbindung sein (z.B. Intermetalle, usw.).

Endbehandlung (*working-up*)

Behandeln von Stoffen, um diese in einen gewünschten Endzustand oder in eine Endform zu bringen, z.B. Färben durch Einbringen von Pigmenten; Granulieren; Herstellen von Blechen oder Artikeln

Erzeugnis, Produkt (*product*)

Eine Kategorie von Sachverhalten, die einen Herstellungsartikel oder eine Stoffzusammensetzung darstellen, die aus einem Verfahren resultieren und gemäß ihrer strukturellen oder physikalischen oder chemischen Eigenschaften definiert sind

Fluid (*fluid*)

Jegliche(s) Gas oder Flüssigkeit

fluid (*fluid*)

die Eigenschaften eines Gases oder einer Flüssigkeit besitzend

Gebrauch, Verwendung, Anwendung (*use*)

1. Zweck, zu welchem, oder Gebiet der Technik, für welches eine „technische Sache“ zum Einsatz kommt;
2. die Tatsache, dass eine „technische Sache“ angewandt wird, oder die Art, wie sie zum Einsatz kommt

Getriebe (*gearing*)

Mechanische, hydraulische, elektrische oder andere Mittel zur Übertragung von mechanischer Bewegung oder Kraft

Handhabung (*handling*)

Nutzung von Material oder Gegenständen, ohne dass eine absichtliche oder wesentliche Änderung irgendeiner Eigenschaft auftritt, auch nicht vorübergehend (z.B. ohne Verformung, Erwärmung, Elektrifizierung), z.B. Transportieren, Lagern, Anordnen, Abgeben, Wickeln, Verladen

Herstellung, Zubereitung (*preparation*)

1. Die Herstellung jeglicher Art von Substanz, Material, Verbindung oder Zusammensetzung;
2. Vorbehandlung eines halbfertigen Materials oder Gegenstandes für eine anschließende Behandlung, usw.;
3. Zusammensetzung für einen speziellen, z.B. medizinischen Zweck

Kraftmaschine (*engine*)

Eine Maschine, um mechanische Arbeit zu verrichten, z.B. um mit Hilfe der Druckenergie eines Fluids ein Maschinenteil zu drehen oder hin und her zu bewegen

Kunststoff / aus Kunststoff (*plastics* (Substantiv) / *plastic* (Adjektiv))

Makromolekulare Verbindungen oder Zusammensetzungen, die auf solchen Verbindungen basieren, z.B. synthetische Harze

Lagermaterial (*stock*)

Ein Stück festes Material spezieller Form (das von unbestimmter Länge sein kann), das aus einem vorhergegangenen Bearbeitungsschritt resultiert (ein halbfertiges Erzeugnis, Halbzeug) und bei der Herstellung von Artikeln in einem weiteren Bearbeitungsschritt (vor oder nach einer Formgebung oder einem anderen Bearbeitungsschritt) zerteilt wird

Laminat (*laminated*)

Material von im wesentlichen gleichförmiger Dicke, das aus Schichten besteht, die einen mehr oder weniger kontinuierlichen Kontakt haben und miteinander verbunden sind, z.B. Sperrholz. Die Schichten können diskontinuierlich sein, dürfen aber keine Lücke aufweisen.

manuell (*manually*)

von Hand; auch mit jedem anderen Körperteil, solange eine einschränkendere Anweisung nicht klar entnehmbar ist

Material (*material*)

Eine Kategorie von Sachverhalten, die jeglichen Stoff, jegliches Zwischenprodukt oder jegliche Stoffzusammensetzung einschließt, die zu einem Erzeugnis (Produkt) verarbeitet werden

Merkmal (*feature*)

Jegliche Eigenschaft einer Sache, z.B. ihre Gestalt, ihr Zweck, ihre Gebrauchsweise, jeglicher Bestandteil oder jegliche Qualität

messen (*measure*)

ermöglicht einen Wert oder dessen Verhältnis zu einem Vergleichswert zu bestimmen (siehe auch die Definition in der Anmerkung zur Klasse G01)

Motor (*motor*)

Eine Vorrichtung, um mechanische Bewegung aus einer beliebigen anderen Energieform zu erzeugen; die Bewegung kann kontinuierlich oder in einzelnen Takten erfolgen. Dieser Begriff beinhaltet auch den Begriff „Kraftmaschine“.

plastisch (*plastic*)

mehr oder weniger leicht verformbar, lokal oder als Ganzes, durch Krafteinwirkung in jeglicher Richtung, um jegliche gewünschte Form anzunehmen und beizubehalten

Regeln (*regulate; regulation*)

Eine Variable automatisch im gewünschten Wert oder Variationsbereich behalten - Der gewünschte Variationsbereich kann festgelegt sein oder manuell oder im Verlauf der Zeit verändert werden, abhängig von einem vorher festgelegten Ablauf oder der Veränderung einer anderen Variablen. Regeln ist eine Form von „Steuern“.

sachdienlich, relevant (*pertinent*)

für das betreffende Gebiet der Technik wichtig - Zum Beispiel müssen in F02M 17/00 „Vergaser mit baulichen Eigenheiten, ...“ die Merkmale in Übereinstimmung mit dem Unterklassentitel charakteristisch (sachdienlich) sein für das „Zuführen von Brennstoff-Luft-Gemischen oder deren Bestandteilen bei Brennkraftmaschinen allgemein“.

Schichtkörper (*layered product*)

Material, das aus (kontinuierlichen, diskontinuierlichen oder mit Lücken versehenen) Schichten beliebiger Form (z.B. wabenförmig, gewellt) besteht, die auf irgendeine Weise untereinander verbunden sind, und das insgesamt normalerweise eine im wesentlichen gleichförmige Dicke aufweist. Stellenweise Abweichungen, z.B. durch eine gewellte Außenschicht hervorgerufen, werden dabei nicht beachtet. Das Material kann die Form eines Gegenstandes, z.B. eines Behälters, haben. Dieser Begriff ist weiter gefasst als „Laminat“ und schließt auch Material mit Hohlräumen zwischen oder innerhalb der Schichten ein.

Steuern (*control; controlling*)

Einwirken auf eine Variable in irgendeiner Weise, z.B. um ihre Richtung oder ihren Wert zu ändern (einschließlich ihrer Einstellung auf oder von null), sie/ihn beizubehalten oder den Umfang ihrer Veränderung einzugrenzen. Dies muss nicht automatisch erfolgen und muss keinerlei Messung oder Test einbeziehen. Siehe auch „Regeln“

Überwachen (*monitor*)

Eine kontinuierliche oder periodische Beobachtung (durch Mensch oder Instrument), um im Falle unerwünschter Bedingungen eine Einwirkung oder eine Signalabgabe zu ermöglichen

Variable / Veränderliche (*variable*)

Eine messbare Größe oder Eigenschaft, die sich ändern kann, aber nicht muss, z.B. Länge, Geschwindigkeit, Spannung oder Farbe. Da eine solche Größe oder Eigenschaft für ein bestimmtes Objekt oder unter bestimmten Umständen in ihrem Wert konstant sein kann, bedeutet dies, dass die Messmethoden für eine Variable grundsätzlich dieselben sind wie für eine gleichartige Konstante, und die Bezugnahme auf eine „Variable“ muss dementsprechend interpretiert werden (siehe Anmerkung zu Sektion G).

von Interesse (*of interest*)

besondere Merkmale aufweisend, die in dem angegebenen Zusammenhang wichtig sind

Vorrichtung (*apparatus*)

Eine Kategorie von Sachverhalten, die eine Maschine oder ein Gerät darstellt, beschrieben durch deren funktionelle Möglichkeiten oder strukturelle Merkmale, um

- ein Erzeugnis (Produkt) herzustellen oder
- ein nichtproduzierendes Verfahren oder eine nichtproduzierende Tätigkeit durchzuführen

Wert (*value*)

Größe oder numerischer Begriff für eine Veränderliche oder einen messbaren Parameter

wesentlich (*essential*)

Ein Merkmal ist wesentlich für die Klassifizierung in einer bestimmten Gruppe, wenn dessen Abwesenheit die Klassifizierung in einer anderen Gruppe notwendig machen würde.